

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ der Stadt Laage (ehemals Planungsverband)

Stadt Laage

Landkreis Güstrow

Begründung, gesonderter Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

Verfasser: **BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE**

LandschaftsArchitekten BDLA

Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Christian Beste

Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Hörn

Stand: März 2011



Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung	7
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	11
2.1	Wirkungsprofil des B-Plans	11
2.2	Bestimmung des Untersuchungsrahmens, Datengrundlagen	12
2.3	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	13
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
3	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	29
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	29
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	29
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
5	Quellen und Literatur	32

Anlagen

- Anlage I: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ (BHF LandschaftsArchitekten, Schwerin, November 2010)
- Anlage II: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das geplante Vorhaben gem. § 15 BNatSchG

1 Einleitung

Zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ hat die Stadt Laage zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der hier vorliegende Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 wurde weiterhin die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG berücksichtigt und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet (siehe in Anlagen zum Umweltbericht), welche mit dem Kompensationskonzept des bestehenden B-Plan Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ abgeglichen wird. Aus der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen entwickelt, die in den B-Plan einfließen.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Durch den bestehenden B-Plan Nr. 3 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten im Airpark Rostock-Laage nördlich und nordwestlich der Ortslage Weitendorf geschaffen (siehe Abb. 1).

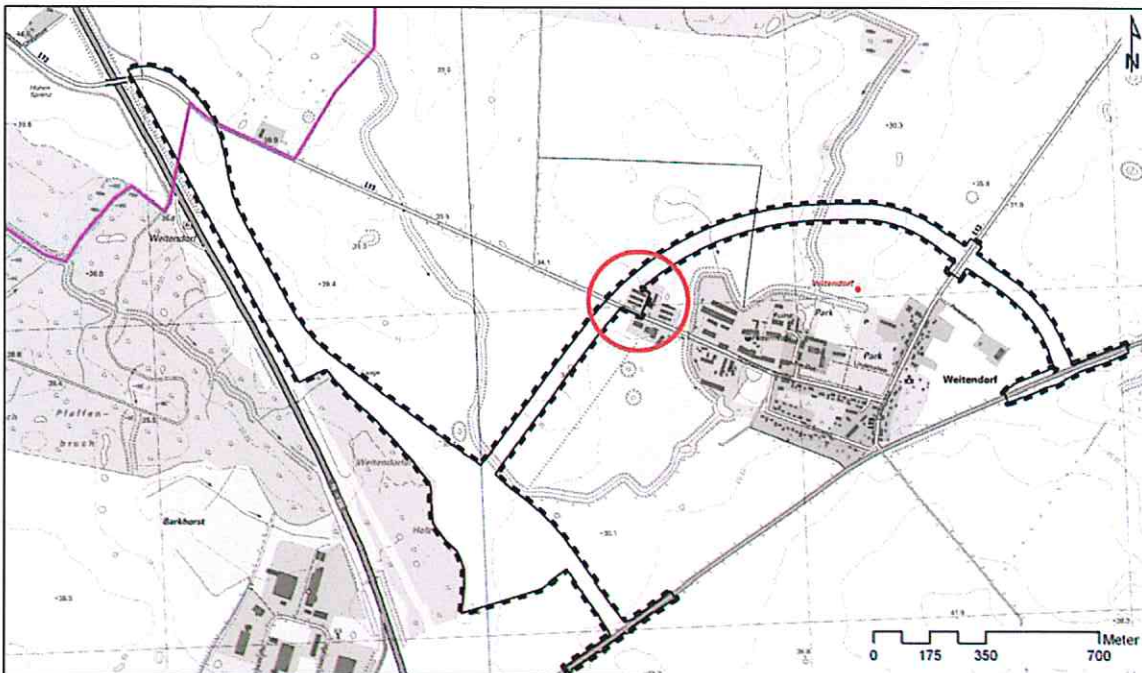


Abb. 1 Bisheriger Geltungsbereich des B-Plan Nr. 3 und Kennzeichnung des von der Änderung betroffenen Bereichs

Im Zusammenhang mit dem Bau der Erschließungsstraße zu den Industrie- und Gewerbegebieten ist am Kreuzungspunkt mit der bisherigen L 13 aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anordnung einer separaten Linksabbiegespur erforderlich, die bisher nicht vorgesehen war.

Gegenstand der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 ist somit die Erweiterung des Geltungsbereiches, um die Anordnung der Linksabbiegespur zu ermöglichen. Der durch das Vorhaben entstehende Kompensationsbedarf soll auf dem nördlich an die L 13 angrenzenden Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf realisiert werden. Die entsprechende Fläche ist im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 enthalten. Dort ist nach Abriss der vorhandenen ruinösen Stallanlagen eine öffentliche Grünfläche mit Festsetzung zum Anpflanzen

zen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen (siehe Abb. 2). Der Kompensationsüberschuss durch die geplante Maßnahme auf Flurstück 3/4 wird auf das Kompensationserfordernis der Erschließungsstraße (Planstraße A) angerechnet.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 3/4, 3/5 (teilweise) und 3/12 (teilweise), Flur 2 der Gemarkung Weitendorf und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha.

In der folgenden Übersicht (Tabelle 1) werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

Tab. 1: Übersicht der Festsetzungen des Bebauungsplans

Kurzbez.	Art und Umfang der Festsetzung (Maß der baulichen Nutzung)	Standort (Lage, Biotope- und Nutzungen im Bestand)	Umfang / Fläche
Straßenverkehrsfläche		Westlicher Teil des Geltungsbereiches, Grünlandnutzung, sowie Freiflächen nördlich der L 13 gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage mit sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzen, im nördlichen Bereich, Teil einer Baumreihe mit gem. § 18 NatSchAG MV geschützten Einzelbäumen, im südlichen Teil versiegelte Straßenverkehrsfläche der L 13 mit Nebenanlagen sowie ein gem. § 19 NatSchAG MV geschützter Alleebaum und eine in zweiter Reihe stehende Baumreihe aus Pappeln, die teilweise gem. § 18 NatSchAG MV geschützte Bäume enthält.	2.940 m ²
Öffentliche Grünfläche / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 5	Anlage einer vierreihigen Hecke aus Sträuchern, Heistern und Bäumen, Ansaat der verbleibenden Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hecke mit Landschaftsrassen	Straßenbegleitende Grünflächen östlich der Planstraße A, Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage mit ruinösen Stallanlagen und Freiflächen mit Sukzessionsbewuchs, im Norden nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe aus Pappeln mit teilweise gem. § 18 NatSchAG MV geschützte Bäumen, im Süden bestehende Straßenverkehrsfläche der L 13 und Straßenbegleitgrün mit Vegetationsbeständen aus artenreichen Zierrasen und ruderalen Hochstaudenfluren.	483 m ²
Öffentliche Grünfläche / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 9	Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe, Rasenansaat	Straßenbegleitende Grünflächen westlich der Planstraße A Grünlandnutzung, im Süden bestehende Straßenverkehrsfläche der L 13 und Straßenbegleitgrün mit Vegetationsbeständen aus artenreichen Zierrasen und ruderalen Hochstaudenfluren.	1.632 m ²
Öffentliche Grünfläche / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 7	Rückbau und Beräumung ruinöser Bausubstanz sowie sonstiger Versiegelungen, Entwicklung eines naturnahen Eichenfeldgehölzes	Östlicher Teil des Geltungsbereiches, überwiegend Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes mit ruinösen Stallanlagen und versiegelten Flächen sowie sukzessionsbedingtem Vegetationsbestand aus Ruderalen Hochstaudenfluren und Junggehölzen. Im Süden auch bestehende Straßenverkehrsfläche der L 13 mit entsprechenden Nebenanlagen. Weiterhin ist im Nordosten ein hypertrophes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und nitrophiler Brennnesselstaudenflur vorhanden.	18.115 m ²

Kurzbez.	Art und Umfang der Festsetzung (Maß der baulichen Nutzung)	Standort (Lage, Biotope- und Nutzungen im Bestand)	Umfang / Fläche
Öffentliche Grünfläche	Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Nicht verkehrswegebegleitende Pappelreihe am östlichen Rand des Geltungsbereiches.	740 m ²
Öffentliche Grünfläche Ö1	Anlage von Rasenflächen	Westlicher Teil des Geltungsbereiches, Grünlandnutzung sowie bestehende Straßenverkehrsfläche der L 13 und Straßenbegleitgrün mit Vegetationsbeständen aus artenreichen Zierrasen und ruderalen Hochstaudenfluren.	265 m ²
Öffentliche Grünfläche Ö3	Anlage von Rasenflächen, Fläche zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen	Östlicher Teil des Geltungsbereiches, Versiegelte Freiflächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes	200 m ²
Summe			24.370 m²

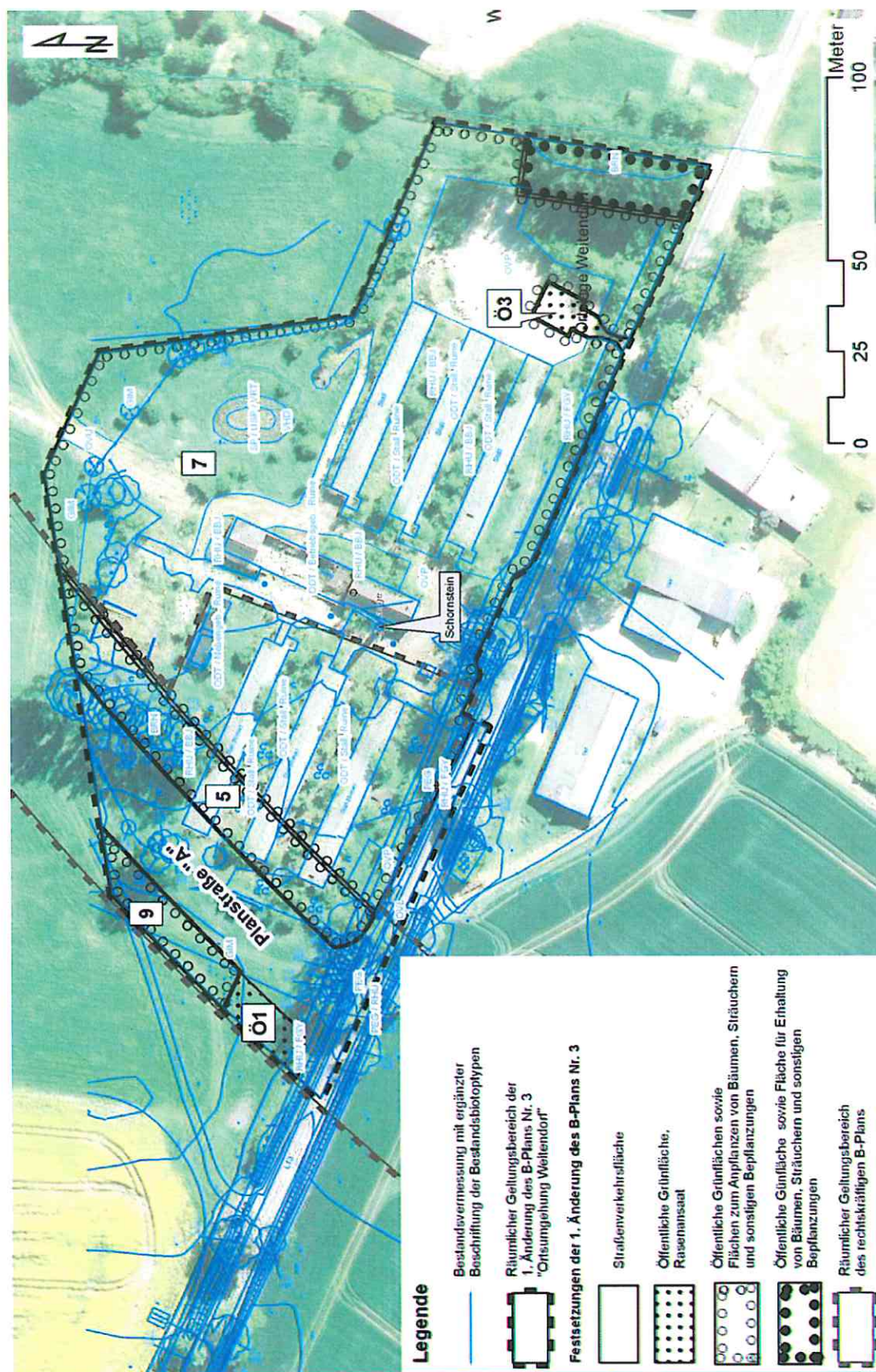


Abb. 2. Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 mit planzeichnerischer Darstellung der vorgesehenen Festsetzungen

Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Der Verwirklichung dieser Belange dienen insbesondere die Umweltschutzziele, die in den einschlägigen Fachgesetzen und deren Ausführungsbestimmungen aufgeführt sind. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4)); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind nachhaltig zu sichern (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Verursacherpflichten bei Eingriffen, § 15 BNatSchG).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Dabei sind die im Geltungsbereich vorhandenen ruinösen Stallanlagen und versiegelten Flächen einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage als Vorbelastung zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 werden Flächen zum Erhalt einer Baumreihe sowie Flächen zum Anpflanzen einer Baumreihe einer Hecke und zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes festgesetzt. Darüber hinaus werden artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet festgesetzt. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen erfolgt eine Dokumentation von Anforderungen.

- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, der Austausch zwischen den Populationen sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren Eigenheiten in einer repräsentativen Erhaltung zu erhalten (aus: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 (2) BNatSchG).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt anhand der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt entsprechend der vom LUNG M-V übermittelten „Biodiversitäts-Checkliste zum Scoping“ sowie durch Festsetzung zum Erhalt und zur Neuanlage von Baumreihen, Hecken und Gehölzflächen. Zum Erhalt der Artenvielfalt wird weiterhin eine besondere funktionale Maßnahme festgesetzt.

- Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Feststellung dass sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 nicht innerhalb europarechtlich geschützter Gebiete befindet. Bei den dem Vorhabenstandort nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten handelt es sich um die FFH-Gebiete „Hohensprenz er Dudinghausener und Dolgener See (DE-2039-301) und „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE-1941-301), die 2,6 bzw. 3,0 km vom Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 entfernt lie-

gen. Auswirkungen auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

- Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 20 Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Feststellung, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 sowie im UR der Umweltprüfung keine gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden sind. Es sind jedoch gem. § 19 NatSchAG M-V geschützter Alleebaumbestand an der L 13 und gem. § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume zu berücksichtigen.

- Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend Bundesnaturschutzgesetz sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände voraussichtlich betroffen sind. Dabei werden die Vorschriften der §§ 44 und 45 berücksichtigt. Dem vorliegenden Umweltbericht wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als gesonderte Unterlage beigelegt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde eine gesonderte fachgutachterliche Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen vorgenommen um Erkenntnisse über das Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten zu gewinnen. Der Ergebnisbericht der fachgutachterlichen Untersuchung ist dem Artenschutzbeitrag als Anlage beigelegt.

Soweit entsprechende Betroffenheiten geschützter Arten erkennbar sind, werden Vorkehrungen und Darstellungen derart getroffen, dass die Umsetzung des Plans durch artenschutzrechtliche Vorschriften nicht dauerhaft gehindert ist.

Vorliegend werden aufgrund der Prüfungsergebnisse Anforderungen für Bauzeitenregelungen zur Vermeidung der Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der geschützten Arten sowie Hinweise bei deren unvermuteten Auffinden während der Bauarbeiten beigelegt. Zum durchgängigen Erhalt der ökologischen Funktion der Brut- und Lebensstätten geschützter Arten werden CEF-Maßnahmen festgesetzt.

- Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) Baugesetzbuch).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wurde. Darüber hinaus sieht die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 den Abriss von Stallanlagen und die Entsiegelung bisher befestigter Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (Öffentliche Grünfläche Nr. 7) vor. Die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung von Boden durch das Vorhaben werden weiterhin auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (aus §§ 1 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3, insbesondere durch den Ausbau der Verkehrsflächen, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

- Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Bei Maßnahmen, die auf Gewässer einwirken können, ist die nach den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 WHG). Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist es auch, so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 WHG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt insbesondere durch Vermeidung von Beeinträchtigungen der im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 oder in dessen näheren Umfeld vorhandenen Oberflächengewässer.
- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 55 WHG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Anforderungen zur Versickerung und Retention von Niederschlagswasser vor Ort.
- Abfälle sollen vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Vorhandene Abfälle sollen stofflich oder energetisch verwertet werden (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).
Die Anforderungen des Abfallrechtes fallen in die Zuständigkeit des Betreibers und Nutzers der Grundstücke.
- Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutz-Gesetz, DSchG M-V).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Beachtung der Informationen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege zu Bodendenkmalen im Plangebiet sowie durch Auflagen zur fachgerechten Bergung der im Geltungsbereich erwarteten Bodendenkmale. Weiterhin werden Hinweise zu den Vorschriften beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen gegeben.

Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 lt. Regionalem Raumordnungsprogramm (RROR) Mittleres Mecklenburg/Rostock, 1994 sowie des Entwurfs zum 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP, Entwurf) Mittleres Mecklenburg/Rostock, 2009:

Nach den Darstellungen des RROP Mittleres Mecklenburg/Rostock liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 innerhalb eines Raumes mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzfläche. Die durch die Ortslage Weitendorf verlaufende L 13 wird als regional bedeutsame, die südwestlich der Ortslage verlaufende B 103 als überregional bedeutsame Straßenverbindung dargestellt. Zwischen dem Flughafengelände bei Laage und der Ortslage Weitendorf ist ein Schwerpunkt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ausgewiesen. Weiterhin ist der Ausbau des Flughafens bei Laage in einen Regionalflugplatz für militärische und zivile Nutzung vorgesehen.

Der Entwurf des RREP zum 2. Beteiligungsverfahren stellt bereits die geplante Erschließungsstraße der nördlich und nordwestlich von Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Verlegung der L 13 in Richtung der BAB 19 dar, die Gegenstand des B-Plans Nr. 3 sind. Nördlich der Ortslage Weitendorf ist mit dem „Airpark Rostock Laage“ ein

Vorranggebiet für Gewerbe- und Industrie dargestellt. Der Flughafen Rostock / Laage wird als Landesflughafen mit Bauschutzbereich sowie als militärische Anlage ausgewiesen. Gemäß des Grundsatzes G6 in Kapitel 6.4 Verkehr und Kommunikation des RREP Entwurfs soll der Flughafen Rostock Laage als zentraler Landesflughafen für den nationalen und internationalen Flugverkehr gesichert und weiterentwickelt werden.

Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Mittleres Mecklenburg/Rostock, Fortschreibung 2007:

Der GLRP stellt südlich des Flughafengeländes Rostock / Laage und östlich der Autobahn BAB 19 Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen dar. Maßnahmen des GLRP sind für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 und des sonstigen Auswirkungsbereiches nicht vorgesehen.

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des 1. Änderung des B-Plans Nr. 3:

Nach Aussage des Flächennutzungsplans der Stadt Laage vom Oktober 2007 liegt das Vorhabensgebiet im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Entlang der L 13 ist der Baumbestand als geschützte Allee ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan stellt weiterhin die geplante Erschließungsstraße für die nördlich und nordwestlich von Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete dar, über der teilweise eine Richtfunkstrecke verläuft.

Darstellungen des Landschaftsplans des Planungsverbandes Laage für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des 1. Änderung des B-Plans Nr. 3:

Der Landschaftsplan des Planungsverbandes Laage vom Mai 2000 stellt für das Plangebiet im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage Bauflächen sowie in deren Umfeld Grünland dar. Südlich der L 13 grenzen Ackerflächen an. An der L 13 ist der geschützte Alleebaumbestand ausgewiesen. Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans sind für das Vorhabensgebiet nicht vorgesehen.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar. *"Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind"* (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1997).

2.1 Wirkungsprofil des B-Plans

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des B-Plans ausgegangen werden:

Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

- Zusätzliche Überbauung von bisher unversiegelten Flächen durch Neuanlage von Straßenverkehrsflächen, in diesem Zusammenhang:
 - Verlust und Funktionsverlust von Biotopen im vorbelasteten straßennahen Bereich, hier vor allem Gras- und Staudenfluren,
 - Verlust von gem. § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen und gem. 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen*,
 - Störung der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens, Bodenverdichtung und Versiegelung, dabei ist eine Vorbelastung aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im direkten räumlichen Zusammenhang mit der L 13 zu berücksichtigen,
 - Durch Abriss der ruinösen Stallanlagen Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, dabei möglicherweise Verlust von Brut- und Lebensstätten geschützter Tierarten
 - Bodenrestitution und Entwicklung von Gehölzbiotopen nach dem Abriss der Stallanlagen

Betriebsbedingte Wirkungen:

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen, die über die durch den Kfz-Verkehr auf der L 13 bestehende Vorbelastung hinausreichen, sind durch die Anlage der Linksabbiegerspur nicht zu erwarten.

* Anmerkung: Die durch die Baumfällungen entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind im vorliegenden Umweltbericht und der Eingriffs- Ausgleichsermittlung nicht zu betrachten, da für die erforderlichen Fällungen bereits eine Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow vom 23. September 2010 vorliegt. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte die durch die Baumfällungen auf dem ehemaligen Landwirtschaftlichen Betriebsgelände (Öffentliche Grünfläche Nr. 7) entstehen können, werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage I zum Umweltbericht) behandelt.

2.2 Bestimmung des Untersuchungsrahmens, Datengrundlagen

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ergeben sich bei den einzelnen Belangen regelmäßig unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen, so dass eine schutzgutspezifische Gestaltung des Untersuchungsrahmens erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsraum (UR) für ein bestimmtes Schutzgut mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss.

Bei dem vorliegend zu betrachteten Vorhaben ist aufgrund seiner Lage in einem vorbelasteten Raum an der L 13 und seiner Art (Ausbau einer bestehenden Straße sowie Abriss von Stallanlagen und Schaffung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) nicht mit weitreichenden Auswirkungen auf die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu rechnen. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung beschränkt sich daher auf den Geltungsbereich des B-Planes. Durch das geplante Vorhaben sind in erster Linie Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild zu erwarten, weshalb im Rahmen der Umweltprüfung schwerpunktmäßig diese Schutzgüter betrachtet werden. Daraus ergibt sich folgendes Untersuchungsprogramm für die Umweltprüfung:

- Biotoptypenkartierung auf der Grundlage der Bestandsvermessung mit Erfassung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope,
- Fachgutachterliche Einschätzung im Hinblick auf das in den abzureißenden Stallanlagen vorhandene Potenzial an Brut- und Lebensstätten europarechtlich geschützter Fledermaus- und Brutvogelarten, durch das Gutachterbüro PfaU, Dr. Bönsel, Marlow

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange aufgrund einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben wird eine gesonderte Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Artenschutzbeitrag enthalten, der dem Umweltbericht als Anlage beigelegt ist.

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden zusätzlich insbesondere die folgenden vorliegenden Daten und Informationen ausgewertet:

- B-Plan Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ des Planungsverbandes Laage, inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Stand 02/2004
- Verkehrstechnische Planung der vorgesehen Linksabbiegerspur an der L 13, Planteil und Erläuterungsbericht (Inros Lackner AG, April 2010)
- Informationen des Kartenportal Umwelt M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 04.11.2010)

2.3 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Bei der Umweltprüfung ist als Ausgangszustand der Betrachtung der Bestand vor Beginn der Umsetzung der Planung zugrunde zu legen. Der Bestand der Nutzungs- und Biotoptypen im Untersuchungsraum ist in Abbildung 2 dargestellt. Vorliegend wird eine Vorbelastung der Biotope und Böden sowie des Landschaftsbildes aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen ruinösen Stallanlagen und vorhandener versiegelte Flächen berücksichtigt.

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Tab. 2: Beschreibung der vom Planvorhaben betroffenen Umweltbelange (Übersicht)

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	Nein	-
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein	-
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Naturschutzausführungsgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Ja, im Geltungsbereich kommen geschützte Allee-bäume vor.	- Der Alleebaumbestand an der L 13 fällt unter den Schutz gem. § 19 NatSchAG M-V
gesetzlich und nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Ja, im Geltungsbereich befinden sich geschützte Bäume	- § 18 NatSchAG M-V
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein	-

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Nach den Ergebnissen der Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen handelt es sich bei dem nördlich der L 13 gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes um eine Brachfläche der Siedlungsgebiete. Im Einzelnen sind im UR der Umweltprüfung folgende Biotopstrukturen anzutreffen: - Versiegelte Verkehrsflächen (OVL) und andere versiegelte Freiflächen (OVP), - Straßenbegleitgrün (Artenreiche Zierrasen, PEG) im Bereich der Bankett- und Böschungsflächen sowie Artenreiche Zierrasen und Ruderal Hochstaudenfluren im Bereich der Entwässerungsgräben an der L 13 (RHU / FGY), - Einzelbäume (BBA, BBJ), nicht verkehrswegebegleitende Baumreihen (BRN, Pappeln), Alleebäume (Kastanie), - Gebäude und Nebenanlagen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes (ODT), - Im Bereich der Freiflächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage sukzessionsbedingter Aufwuchs in Form von ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren und Junggehölzen (RHU / BBJ) - Im Randbereich des UR landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, GIM) - Stehende Gewässer (Soll, im nordöstlichen Teil des UR, SP/USP mit gewässerbegleitender nitrophiler Brennesselflur, VHD) und Fließgewässer (landwirtschaftlicher Graben, FGB, östlich angrenzend, außerhalb des UR) Die Biotoptypen sind in Abbildung 2 dargestellt. Faunistische Funktionen: - Aufgrund der vor Ort vorgefundenen Biotopstrukturen ist mit dem Vorkommen folgender z. T. streng geschützter Arten zu rechnen: - Verschiedene Brutvogelarten des Siedlungsbereiches errichten ihre Brut- und Lebensstätten im Bereich der im UR vorgefundenen Biotopstrukturen. Dabei können sowohl in Gehölzen frei brütende Vogelarten wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Girlitz, Gelbspötter, Grünfink, Zaunkönig als auch Baumhöhlenbrüter wie z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Star, Feldsperling und gebäudebrütende Vogelarten wie z.B. Mehl- und Rauchschwalben, Hausrotschwanz und Haussperling vorkommen. Im Zuge einer Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen auf dem Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf durch einen faunistischen Gutachter konnten im November 2010 in und an den Gebäuden insgesamt 27 Nester von Mehl- und Rauchschwalben festgestellt werden. Diese wurden teilweise von anderen gebäudebrütenden Vogelarten wie dem Hausrotschwanz umgenutzt. Im Bereich der mit ruderalen Hochstaudenfluren bewachsenen Freiflächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage und in den am westlichen und nördlichen Rand des UR gelegenen Übergangsbereichen zum Grünland können weiterhin noch im Bereich von Saumstrukturen brütende Vogelarten wie z.B. Grauammer, Goldammer, Rotkehlchen, Dorngrasmücke und Gartengrasmücke vorkommen. - Greifvogelhorste in den im UR und dessen Umfeld gelegenen Baumbeständen konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung des UR als Nahrungsraum durch Greifvögel ist jedoch möglich. - Eine Nutzung des sukzessionsbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Gehölzbestandes als Sommerlebensraum durch Amphibien (vorrangig Erdkröten und Grünfrösche aber möglicherweise auch die streng geschützten Arten Laubfrosch und Kammolch) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastung wird ein Vorkommen jedoch als wenig wahrscheinlich angesehen. Aufgrund des schlechten ökologischen Zustandes des Kleingewässers im Nordosten des UR (deutliche Nährstoffbelastung, fast vollständiger Bewuchs der Wasseroberfläche	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	mit Schilfröhricht, gewässerbegleitende Vegetation in Form einer nitrophilen Brennesselflur) kann eine Nutzung des Gewässers als Fortpflanzungsstätte durch Amphibien ausgeschlossen werden. - Verschiedene streng geschützte Fledermausarten nutzen das aufgelassene landwirtschaftliche Betriebsgelände und die Alleebaumstrukturen an der L 13 als Nahrungs- und Transferraum. Im Zuge einer Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen auf dem Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf durch einen faunistischen Gutachter konnten im November 2010 keine Fledermausquartiere oder Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse festgestellt werden. - Aufgrund seiner Lage nördlich der L 13 am Ortsrand von Weitendorf, seiner geringen Größe und der Nutzungen (Straßenverkehrsfläche der L 13, ehemalige landwirtschaftliche Betriebsanlage mit sukzessionsbedingt aufgewachsenem Gehölzbestand) hat der UR keine Bedeutung als Nahrungsfläche oder Rastplatz für Zug- und Rastvögel. - Totfundpunkte des Fischotters an der L 13 sind in den Daten des LUNG MV (Kartenportal Umwelt M-V, 2010) nicht enthalten. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des UR kann davon ausgegangen werden, dass der UR keine besondere Bedeutung für Wechselwirkungen des Fischotters besitzt. Einstände der Art im Plangebiet können ausgeschlossen werden. - Weitere Angaben zu den faunistischen Funktionen im UR können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden, der dem Umweltbericht in Anlagen beigelegt ist. Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Der L 13 und den Biotopstrukturen im straßennahen Bereich kommt eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu. Auf dem Gelände der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage haben sich aufgrund der Nutzungsaufgabe für Brachflächen der Siedlungsbereiche typische Biotopkomplexe, darunter insbesondere Ruderale Hochstaudenfluren mit Aufwuchs von Junggehölzen entwickelt, in denen ein für den ländlichen Siedlungsraum übliches, durchschnittliches Artenspektrum anzutreffen ist. Die im eigentlichen Sinne als naturferne Objekte einzustufenden Stallanlagen besitzen jedoch eine ökologische Bedeutung als Bruthabitat für gebäudebrütende Vogelarten. Insgesamt ist im UR mit dem Vorkommen europarechtlich geschützter Vogelarten und streng geschützter Fledermausarten zu rechnen. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten ist potenziell möglich, wird aber aufgrund der Vorbelastung des Standortes als wenig wahrscheinlich angesehen.	
Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten:	Ja, im UR kommen geschützte Arten vor, darunter europarechtlich geschützte Arten der Artengruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse. Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als gesonderte Unterlage erstellt (siehe in Anlagen zum Umweltbericht).	In § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG aufgeführte Arten. Europarechtlich geschützt sind alle heimischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
Boden	Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen: - Den geologischen Untergrund im UR bildet die Grundmoränenplatte der Weichsel-Eiszeit. Hier bildet der bis zu 30 m mächtige Geschiebemergel das Ausgangsgestein für die Bodenbildungsprozesse. Der Geschiebemergel ist stark sandig ausgebildet und in der oberen Deckschicht (bis in 2 m Tiefe) zu Geschiebelehm verwittert. - Aus dem anstehenden Gestein hat sich im Zuge physikalischer und chemischer Bodenbildungsprozesse vor allem Bänderparabraunen, Fahlerden und Pseudogleye entwickelt. Die natürlichen Böden haben ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotenzial. Die Funk-	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	tion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie die Pufferfunktion gegenüber in den Boden einsickernde gelöste Schadstoffe wird als mittel bis hoch eingeschätzt. - Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst im wesentlichen Flächen auf denen im Hinblick auf den Boden bereits eine Vorbelastung aufgrund anthropogener Nutzung (Bebauung, Straßenverkehrsflächen) besteht, sodass nicht mehr von einer natürlichen Zusammensetzung der Bodenverhältnisse ausgegangen werden kann sondern vielmehr durch Aufschüttungen, Abgrabungen etc. veränderte Böden anzutreffen sind. - Ca. 7.320 m² Fläche sind im Bestand versiegelt und somit durch die bauliche Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage bzw. als Verkehrsfläche vorbelastet. - Flächen mit Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind nicht bekannt. Punktueller Bodenverunreinigungen sind aufgrund der Vornutzung, im Umfeld der ruinösen Stallanlagen nicht auszuschließen. Bewertung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind im UR der Umweltprüfung lediglich Wert- und Funktionselemente allgemeiner und geringer Bedeutung vorhanden. Es ist weiterhin eine Vorbelastung aufgrund umfangreicher Versiegelung im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlage zu berücksichtigen.	
Grund- und Oberflächenwasser	Oberflächengewässer befinden sich sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 als auch auf angrenzenden Flächen: - Ein hypertrophes Kleingewässer im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches mit Krautsaum aus nitrophiler Brennesselflor und nahezu flächendeckendem Bewuchs aus Rohrkolbenröhricht. Aufgrund des schlechten Gewässerzustandes ergibt sich derzeit keine Schutzwürdigkeit nach § 20 NatSchAG M-V. - Östlich des Geltungsbereiches verläuft ein von einer Pappelreihe begleiteter offener, landwirtschaftlicher Graben. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Nebel“. Grundwasser: - Der UR liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches. - Der Grundwasserflurabstand beträgt im gesamten UR durchgängig mehr als 10 m, sodass es sich bei dem Vorhabenstandort nicht um ein grundwasserbeeinflusstes Gebiet handelt. Es ist von einem geringen Gefährdungspotenzial des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auszugehen. Bewertung: Im Hinblick auf das Schutzgut Grund und Oberflächenwasser sind im UR der Umweltprüfung nur Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung zu berücksichtigen.	
Klima und Luft	Die klimatischen Verhältnisse im UR lassen sich wie folgt beschreiben: - Der UR liegt in einem maritim beeinflussten Klimabereich. Es herrschen West- und Südwestwinde vor. Die Niederschlagshöhe an der Wetterstation Laage wird für den Zeitraum 1985 bis 1994 mit 627 mm / Jahr angegeben. - Als klimabelastende Elemente sind im Umfeld des UR, die L 13, der Flughafen Rostock / Laage sowie die nahegelegenen überörtlichen Verkehrsverbindungen BAB 19 und B 104 mit hohem Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. - Während somit von der im UR gelegenen L 13 klimabelastende Wirkungen ausgehen, kommt den mit Vegetation bedeckten Flächen im UR eine geringe klimatische Ausgleichsfunktion zu. Insbesondere die sukzessionsbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Gehölzbestände können dazu beitragen die vom Kfz-Verkehr auf der L 13 ausgehenden Schadstoffemissionen zu neutralisieren.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	- Eine über das Lokalklima hinausgehende klimaverbessernde Wirkung des UR ist dabei aber nicht gegeben. Bewertung: Insgesamt kommt dem UR eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft zu. Von der im UR gelegenen L 13 gehen klimabelastende Wirkungen aus, die durch den sukzessionsbedingt auf ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Gehölzbestand neutralisiert werden können. Eine überregional bedeutsame Klimafunktion des UR ist nicht gegeben.	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum sind: - Nutzung der Siedlungsbrachfläche als Nahrungsraum durch europäische Vogelarten, darunter Kleinvögel des Siedlungsbereiches und Greifvögel wie Rotmilan, Mäusebussard und europarechtlich geschützte Fledermausarten, - Zusammenhang von Versickerungsleistung des Bodens (im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation) und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten und die Fließgewässer von Hochwasserereignissen zu entlasten.	
Landschaft (Landschaftsbild)	Ja, der B-Plan kann Veränderungen des Landschaftsbildes hervorgerufen, die folgenden Bereich betreffen: - Der UR der Umweltprüfung befindet sich am westlichen Ortsausgang von Weitendorf in Richtung Schwaan an der L 13 und gehört damit noch zum Siedlungsgebiet der Ortslage. Südlich der L 13 schließt sich der Landschaftsbildraum „Äcker westlich Laage, Krons Kamp“ mit einer geringen bis mittleren Bedeutung des Landschaftsbildpotenzials an. - Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist geprägt durch die Straßenverkehrsfläche der L 13 und ihrer Nebenflächen sowie die nördlich der Landesstraße gelegene ehemalige landwirtschaftliche Betriebsanlage mit ruinösen Stall- und Wirtschaftsgebäuden. Diese stellen eine wesentliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Auf den unversiegelten Freiflächen hat sich ein für Brachflächen des Siedlungsbereiches typischer Sukzessions-Vegetationsbestand eingestellt (vgl. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume), der für das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung hat. Natürliche Strukturelemente des Landschaftsbildes mit durchschnittlicher Bedeutung stellen im Nordwesten und Südosten zwei nicht verkehrswegebegleitende Baumreihen aus Pappeln dar. An der L 13 ist der Alleebaumbestand zu berücksichtigen. - Zur landschaftsbezogenen Erholung siehe dazu den Punkt Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung in dieser Tabelle Bewertung: Insgesamt ist im UR ein Landschaftsbild mit geringer Bedeutung anzutreffen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere aufgrund der im UR vorhandenen ruinösen Bausubstanz der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage. Der Alleebaumbestand an der L 13 ist als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. - Für die Situation im Untersuchungsraum sind Biotope des Siedlungsraums, der Gewässer, der Gehölze, der Gras- und Staudenfluren sowie der Agrarlandschaft (Grünland) mit teilweise kurzer bis mittlerer, bei Gehölzbiotopen teilweise auch langjähriger Nutzungskontinuität prägend. Es ist eine Vorbelastung aufgrund der Lage des UR im direkten räumlichen Zusammenhang mit der L 13 zu berücksichtigen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im gesamten Untersuchungsgebiet sprechen für eine geringe bis mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. - Das nördlich der L 13 gelegene ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgelände, welches den größten Teil des UR einnimmt, unterliegt nach Aufgabe der Nutzung und Auflassung der Sukzession und Verbrachung. In Folge der ungestörten Naturentwicklung auf der bisher anthropogen genutzten Fläche konnten sich unterschiedliche Biotopstrukturen entwickeln, welche die Ansiedelung verschiedener Tierarten ermöglichen, sodass auf der Fläche von einer Zunahme der Artenvielfalt auszugehen ist. Dabei sind Störwirkungen aufgrund der Lärmentwicklung des Kfz-Verkehrs auf der L 13 zu berücksichtigen. Die ruinösen Stallanlagen als im eigentlichen Sinne naturfremde Teile haben derzeit als Sonderhabitate eine Bedeutung für gebäudebrütende Vogelarten (insbesondere Rauch- und Mehlschwalben).	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Aufgrund der im Umfeld des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen kann das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion, Erholungsnutzung) betroffen sein. Bestandssituation: - Bei dem UR handelt es sich zum größten Teil um eine Siedlungsbrachfläche mit einer aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebsanlage, die seit Jahren keiner geordneten menschlichen Nutzung mehr unterliegt. - Von den Flächen im UR kommt lediglich der L 13 als regionale Verkehrsverbindung eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. - Aufgrund der geringen Größe und des ruinösen Zustandes der aufgelassenen landwirtschaftlichen Betriebsanlage besitzt der UR keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Erholungsinfrastruktureinrichtungen sind im UR nicht vorhanden. - Östlich des UR schließt sich die Ortslage Weitendorf mit weiteren landwirtschaftlichen Betriebsanlagen und daran Flächen für die Wohnnutzung an. Die nächste Wohnbebauung ist vom Vorhabenstandort rund 300 m entfernt. Die unbebauten Flächen im Umfeld des UR und der Ortslage Weitendorf sind durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und besitzen aufgrund der wenig ausgeprägten natürlichen landschaftlichen Strukturelemente ebenfalls nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Bewertung: Der UR hat aufgrund seiner geringen bis mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild und seiner geringen Eignung für die menschliche Wohn- und Arbeitsfunktion bzw. die landschaftsgebundene Erholung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Ja, das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann betroffen sein. Entsprechend einer Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V befindet sich im Baubereich Flächen mit vermuteten Bodendenkmalen.	§2 (1) DSchG M-V
Vermeidung von Emissionen	Im Hinblick auf Aspekte des Immissionsschutzes ist im Umfeld des UR ist in erster Linie die Ortslage Weitendorf und die dort vorhandenen Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Dabei ist von einer Vorbelastung aufgrund des nördlich der Ortslage gelegenen Flughafen Laage und der östlich bzw. südlich der Ortslage verlaufenden überregionalen Verkehrsverbindungen (B 103 und BAB 19) auszugehen.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nein, der B-Plan bereitet lediglich die planungsrechtliche Grundlage für den Bau von Straßenverkehrsflächen vor. Festsetzungen zur Errichtung baulicher Anlagen, wodurch sich ein höheres Abwasseraufkommen ergibt, sind nicht Gegenstand der Planung.	- Im Zuge der Planungen für die Erschließungsstraße zu den nördlich und nordwestlich von Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches neben der örtlichen Versickerung von gering bis mäßig belastetem Oberflächenwasser auch die Sammlung des Niederschlagswassers in Regenrückhaltebecken mit entsprechend gedrosselter Abgabe an die Vorfluter vor.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nein, der B-Plan bereitet lediglich die planungsrechtliche Grundlage für den Bau von Straßenverkehrsflächen vor. Festsetzungen zur Errichtung baulicher Anlagen, wodurch sich ein höheres Aufkommen an Siedlungsabfällen ergibt, sind nicht Gegenstand der Planung.	-
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vorrangig der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien	-
Darstellungen von Landschaftsplänen	Der Landschaftsplan des Planungsverbandes Laage vom Mai 2000 stellt für den Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes Bauflächen dar. Im Umfeld des Betriebsgeländes sind Grünflächen vorhanden. Konkrete Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes sind für den Geltungsbereich nicht vorgesehen. Die Aussagen des Landschaftsplans stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	-
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	siehe bei Wirkungsgefüge.	

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse.

Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Planung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität (Stärke / Intensität der Auswirkungen) der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren bzw. Indikatoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Im Hinblick auf die geringe Größe und Eingriffsschwere des Planvorhabens, wird für das Bewertungskonzept im Rahmen dieser Umweltprüfung die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen zu Wertstufen werden in der Form „gering“, „mittel“, „hoch“ bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 getroffen. Bei einer geringen Anzahl von Wertstufen bedürfen vor allem die Grenzfälle „gering-mittel“ und „mittel-hoch“ der zusätzlichen Interpretation. Nachfolgende Tabelle (s. Tab. 3) veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Tabelle 3: Dreistufiges Bewertungsmodell

Funktionseignung des Schutzgutes ↓	Intensität der geplanten Nutzung →		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 2	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 3	geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	mittlere bis hohe Beeinträchtigung Stufe 3	hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute.

Die Bewertung findet in dieser Form nur für die Neuinanspruchnahme von Flächen statt; bei Überplanung bestehender Nutzflächen ohne gravierende Nutzungsänderungen kann von geringen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut ausgegangen werden.

Aussagen zur Funktionseignung und zum Wirkungsprofil enthalten die Kap. 2.1 und 2.3. Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die von der Planung betroffenen Umweltbelange beschrieben und unter Heranziehung des Bewertungsmodells der Beeinträchtigungsgrad ermittelt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange (vgl. Kap. 2.3) wird im Folgenden eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung der Beeinträchtigungen der Umweltbelange vorgenommen, ggf. unter Betrachtung ihrer einzelnen Teilaspekte.

Tabelle 4: Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Übersicht)

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
Gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV geschützte Einzel- und Alleebäume	- Bei Umsetzung des Planvorhabens kommt es zum Verlust eines gem. § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebaumes (Kastanie) und insgesamt 31 gem. § 18 NatSchAG geschützter Einzelbäume (zwei Eschen und 29 Pappeln). Für die Abnahme der geschützten Bäume wurde durch die UNB des Landkreises Güstrow bereits eine Fällgenehmigung erteilt. Zum Ausgleich werden im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße straßenbegleitende Bäume gepflanzt.	mittel
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	- Durch die Anlage der Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13 werden von Eingriffen nur Biotopstrukturen im straßennahen Bereich betroffen, die eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen besitzen. Erhebliche Eingriffe können somit ausgeschlossen werden. - Zur Umsetzung der geplanten Entwicklung eines naturnahen Eichenfeldgehölzes auf dem Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf ist der Abriss der auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände vorhandenen ruinösen Stallanlagen und Aufbruch der vorhandenen Versiegelungen erforderlich. Dabei kommt es zum Verlust von Brut- und Lebensstätten gebäudebrütender Tierarten (s. Ausführungen unter „Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten“). Die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzen sowie gras- und hochstaudenreichen Vegetationsbeständen, die eine Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten besitzen, können beim Abriss und Rückbau der Versiegelung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. - Die auf dem Flurstück 3/4, Flur 2 der Gemarkung Weitendorf geplante Pflanzmaßnahme hat die Entwicklung eines strukturreichen naturnahen Eichenfeldgehölzes zum Ziel, sodass hierdurch auch neue Tierlebensräume entstehen werden.	gering
Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	- Der B-Plan ermöglicht den Verlust von Brut- und Lebensstätten europarechtlich geschützter Vogelarten (§7 (2) Nr. 13bb BNatSchG) (Rauch- und Mehlschwalben) in den vom Abriss betroffenen Stallanlagen auf dem Gelände der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage. Beim Abriss besteht darüber hinaus die Gefahr, Individuen der geschützten europäischen Vogelarten zu töten. Das Verbot regime des § 44 (1) BNatSchG betrifft nicht den B-Plan selbst, sondern nur Tathandlungen. Jedoch ist der B-Plan dahingehend zu prüfen, ob ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit besteht. - Die Artenschutzrechtliche Bewertung sowie die sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen wurden in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe in Anlagen zum Umweltbericht) zusammengestellt. Es sind insbesondere Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum kontinuierlichen Erhalt von Brut- und Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten, hier Rauch- und Mehlschwalben erforderlich, um den artenschutzrechtlichen An-	gering bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
	forderungen zu entsprechen.	
Boden	- Im Zuge des durch den B-Plan vorbereiteten Ausbau des Verkehrsknoten der L 13 kommt es innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von ca. 175 m² Fläche. Die Versiegelung bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff auf vorbelasteten Flächen im straßennahen Bereich erfolgt. 245 m² der neuen Straßenverkehrsfläche werden auf bereits im Bestand versiegelten Flächen errichtet, so dass hierdurch keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen. - Durch den Abriss der Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände (Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf) und den Aufbruch befestigter Freiflächen können die natürlichen Bodenfunktionen auf ca. 7.000 m² wiederhergestellt werden. Auch auf den Freiflächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes (ca. 11.315 m²) führt die geplante Gehölzentwicklung zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.	gering
Grund- und Oberflächenwasser	- Durch Flächenversiegelungen wird die Oberflächenversickerung herabgesetzt. Die Wasserspeicher- und Pufferfunktion des Bodens verringert sich und es kann zur Absenkung des Grundwasserstandes kommen. Der Abfluss des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen wird über entsprechend einzurichtende straßenbegleitende Entwässerungseinrichtungen abgeführt. Auch kleinflächige Versiegelungen, wie es im vorliegenden Bauvorhaben der Fall ist, wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt aus. - Den Flächenversiegelungen gegenüber stehen die im Rahmen des B-Plans vorgesehenen Maßnahmen zur Flächenentsiegelung auf dem Flurstück 3/4, Gemarkung 2 der Gemeinde Weitendorf, die auch im Hinblick auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser positive Auswirkungen haben. Auf den entsprechenden Flächen ist wieder eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers möglich.	gering
Klima und Luft	- Der Bau der separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13 führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, sodass durch das Vorhaben keine negativen klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. - Die Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände kann in geringem Umfang zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse beitragen, da der Gehölzbestand neben seiner Funktion als Frischluftproduzent auch in der Lage ist die durch den Kfz-Verkehr auf der L 13 entstehenden Staub- und Schadstoffemissionen zu binden.	gering
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	- Durch den auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände vorgesehen Abriss der Stallanlagen und Flächenentsiegelungen mit einem Umfang von 7.000 m² werden die betreffenden Flächen nach Umsetzung der Maßnahme wieder eine natürliche Funktion im Landschaftswasserhaushalt erfüllen. - Durch Entwicklung des Eichenfeldgehölzes auf dem Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf werden bei zunehmender sukzessionsbedingter Gehölzbestockung Offenbereiche mit gras- und hochstaudenreichem Vegetationsbestand zurück gedrängt, wodurch sich u.a. die Eignung der Fläche z.B. als Nahrungsraum für Greifvögel verringert.	gering

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
Landschaft (Landschaftsbild)	- Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Anlage der Linksabbiegerspur sind aufgrund der Art und Lage des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Straße nicht zu erwarten. Im Zuge des Vorhabens sind jedoch gem. § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleeebäume von Fällung betroffen, die im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu werten sind. Durch die Festsetzungen des B-Plans sind insbesondere positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten: - Der Abriss der ruinösen Stallgebäude im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, welche durch die Entwicklung eines naturnahen Eichenfeldgehölzes auf der Fläche verstärkt wird.	gering
Biologische Vielfalt	- Durch die Nutzungsaufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Flurstück 3/4 Gemarkung Weitendorf, Flur 2 der Gemarkung Weitendorf konnten sich auf dem Gelände sukzessionsbedingt Biotopstrukturen entwickeln, die wiederum eine Lebensraumfunktion für verschiedene Tierarten besitzen. Durch die Ansiedlung der Tiere hat sich die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht. Die ruinösen Stallanlagen als eigentlich naturferne Objekte haben in diesem Zusammenhang eine Bedeutung als Sonderhabitate für gebäudebrütene Vogelarten. - Im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen aufgrund des Abrisses der ruinösen Stallanlagen Brut- und Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten verloren. Für diese Beeinträchtigung wird über eine funktional geeignete Maßnahme Ersatz geschaffen (vgl. hierzu Ausführungen unter „Besonderer Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten“). Durch die Entwicklung des Eichenfeldgehölzes auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände werden neue mit dem aktuell im Bestand vorhandenen vergleichbare Biotopstrukturen geschaffen, die Tieren und Pflanzen als Lebensräume dienen. Wesentliche Veränderungen der Biologischen Vielfalt im Plangebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	gering
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	- Das nächste der Wohnnutzung dienende Gebäude ist vom Ausbaubereich des Verkehrsknotenpunktes ca. 300 m entfernt, sodass Störungen aufgrund zusätzlicher Lärmemissionen nicht zu erwarten sind (vgl. Vermeidung von Emissionen). Die Lärmemissionen im Rahmen der Herstellung des geplanten Vorhabens sind temporär auf die Bauzeit beschränkt und daher als nicht erheblich zu werten. - Der B-Plan bereitet die Herstellung einer Verkehrserschließung für zukünftige Gewerbe- und Industriegebiete nördlich von Weitendorf vor, die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eine Funktion als Arbeitsstandort besitzen. - Im Zuge des Baus der Erschließungsstraße kann der überwiegend der Wohnnutzung dienende Siedlungskernbereich von Weitendorf durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs von Lärmemissionen entlastet werden.	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Den Unterlagen der verkehrstechnischen Planung zum Ausbau des Verkehrsknoten (Inros Lackner AG, 2010) konnten Informationen entnommen werden wonach sich nach Mitteilung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V eine Fläche mit vermuteten Bodendenkmalen im Baubereich der Verkehrsanlage befindet. Demnach sind die Anforderungen des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V bei der Umsetzung des Planvorhabens zu	gering

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	Beeinträchtigung (gering-hoch)
	berücksichtigen. - Dem Plan sind weiterhin Hinweise zu den Vorschriften beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen beigelegt.	
Vermeidung von Emissionen	- Durch das geplante Vorhaben ist im Hinblick auf Lärm- oder Schadstoffemissionen von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen. - Durch den Ausbau des Verkehrsknotens der L 13 und der geplanten Erschließungsstraße für die nördlich und nordwestlich von Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete und Erweiterung der Verkehrsanlage um eine separate Linksabbiegerspur ist nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße zu rechnen. Dadurch kann eine Verstärkung der Emissionsbelastung ausgeschlossen werden. - Baubedingte Lärmemissionen im Zuge des Abrisses der Stallanlagen auf dem nördlich der L13 gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes sind temporär auf die Zeit des Abrisses begrenzt und daher als nicht erheblich zu werten. - Die geplante Erschließungsstraße soll weiterhin dazu beitragen den Durchgangsverkehr innerhalb der Ortslage möglichst zu reduzieren, sodass schutzwürdige Bereiche innerhalb der Ortslage Weitendorf von Lärmemissionen des Kfz-Verkehrs entlastet werden können.	gering
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	- Siehe unter den Punkten Tiere/Pflanzen, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes und Biologische Vielfalt	gering

Berücksichtigung der Umweltschutzelange nach §1a BauGB

- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Der durch den B-Plan vorbereitete Ausbau eines bestehenden Verkehrsknotens stellt gegenüber dem Neubau einer Verkehrsanlage eine Minderungsmaßnahme dar, da die Eingriffe in das Schutzgut Boden geringer ausfallen. Der B-Plan sieht weiterhin die Entsiegelung bisher baulich genutzter Flächen vor, sodass auf diesen Flächen eine Restitution der natürlichen Bodenfunktionen erreicht werden kann.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz erstellt, die dem Umweltbericht als Anlage beigelegt ist. Es werden grünordnerische Festsetzungen zur Minderung der Planauswirkungen und Festsetzungen von Flächen mit Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz getroffen. Hierauf wird in Kap. 2.5 näher eingegangen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine verkehrsgerechte Anbindung der zur Erschließung der nördlich und nordwestlich von Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete vorgesehenen Straße an die L 13 möglich, wodurch keine Genehmigung für den Bau der Erschließungsstraße erteilt werden kann. Dadurch blieben die bisherigen unzulänglichen Verkehrsverhältnisse im Umfeld von Weitendorf bestehen und die Ortslage würde weiterhin aufgrund des Durchgangsverkehrs mit entsprechenden Emissionen belastet.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist weiterhin vom Fortbestand der ruinösen Bausubstanz im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes nördlich der L 13 auszugehen. Die damit einhergehenden Belastungen des Bodens und des Landschaftsbildes bleiben bestehen. Im Zuge der fortschreitenden Sukzession würde sich die Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen bis zum Erreichen einer stabilen Endgesellschaft, entsprechend der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation handelt es sich dabei um Waldmeisterbuchenwald, weiter erhöhen und dann wieder absinken. Nach dem vollständigen Einsturz der ehemaligen Stallanlagen werden die Brut- und Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten wie z.B. Rauch- und Mehlschwalben sowie Gartenrotschwanz unwiederbringlich verloren gehen. Eingriffe in gem. §§ 18 oder 19 NatSchAG MV geschützte Baumbestände würden unterbleiben. Im Hinblick auf die im UR vorhandenen Pappeln könnten mittelfristig Abnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich werden.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Dem Grundsatz des Vermeidungsgebotes folgend, sollen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen umgesetzt werden, soweit sie verhältnismäßig sind und die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Planung nicht infrage stellen. Aufgrund der Einbeziehung der Anforderungen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind diese Maßnahmen auch geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte bei der Planumsetzung zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung werden vor allem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Im Hinblick auf das sich aus § 1a (2) BauGB ergebende Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist der der Ausbau des bestehenden Verkehrsknoten der Neuanlage von Straßenverkehrsflächen vorzuziehen.
- Das gering bis mäßig belastete auf den Verkehrsanlagen anfallende Niederschlagswasser kann über entsprechende Entwässerungseinrichtungen dem lokalen Landschaftswasserhaushalt wieder zugeführt werden. Den Verkehrsanlagen zugeordnete RRB tragen dazu bei Abflussspitzen abzufangen.
- Berücksichtigung der vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V gegebenen Hinweise zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern, da sich der Baubereich des Verkehrsknotens mit einem Bereich vermuteter Bodendenkmale überschneidet. Durch diese Vorgehensweise wird die unkontrollierte Zerstörung der Bodendenkmale vermieden.
- Artenschutzrechtliche Konflikte beim Abriss der Stallanlagen und damit einhergehender Beseitigung von Vegetationsbeständen werden durch eine Bauzeitenregelung, welche die Durchführung derartiger Arbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. von März bis August europarechtliche geschützter Vogelarten vorsieht, vermieden. Eine derartige Bauzeitenregelung wird als grünordnerischer Hinweis in den B-Plan aufgenommen.

2.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur Ermittlung des durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 entstehenden Kompensationserfordernisses ist dem Umweltbericht als Anlage II beigelegt. Nachfolgend werden die im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben.

Im Geltungsbereich sind folgende grünordnerische Maßnahmen vorgesehen und werden den Eingriffen gemäß § 9 (1a) BauGB zugeordnet:

Zu den Straßenverkehrsflächen:

In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Nr. 7 sind die ruinösen Gebäude einschließlich der Fundamente und unterirdische Einbauten abzubrechen sowie die versiegelten Flächen aufzubrechen und zu entfernen. Nach Einebnung und Lockerung des Bodens bis in eine Tiefe von 40 cm ist die Fläche als Eichenfeldgehölz mit 30 Initialgruppen (Sträucher 7-8 Stück und Eichen-Heister 3 Stück) entsprechend Pflanzliste sowie Forstschulware bis zu einer 70%igen Deckung durch einheimische Laubgehölze anzulegen, bis zu einer gesicherten Kultur pflegen und auf Dauer zu erhalten. Das Kleingewässer ist zu erhalten.

Ziel der Maßnahme ist die Restitution von Bodenfunktionen auf ehemals baulich genutzten Flächen sowie die anschließende Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Feldgehölzes als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus trägt der Gehölzbestand als natürliches Landschaftselement zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. In geringem Umfang kommt dem Vegetationsbestand weiterhin eine klimaverbessernde Wirkung als Frischluftproduzent und bei der Neutralisation von Luftschadstoffen zu.

Des Weiteren wird folgende artenschutzrechtlich begründete Maßnahme im B-Plan festgesetzt:

In der öffentlichen Grünfläche Ö3 sind die versiegelten Flächen aufzubrechen und zu entfernen. Nach Einebnung und Lockerung des Bodens ist die Fläche als Rasen anzulegen und zu erhalten. Die Fläche ist mindestens einmal jährlich zu mähen. Zum Ausgleich von Lebensstättenverlusten geschützter Vogelarten durch den Abriss der Stallanlagen ist mittig in der Ö3 ein Schwalbenturm mit mindestens vier Geschossen aufzustellen und zu erhalten, an dem innen fertig montierte Nester für Rauchschwalben und außen fertig montierte Nester für Mehlschwalben (insgesamt mindestens 58 Stück) angebracht sind.

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Lebensstättenverlusten geschützter Vogelarten durch den Abriss der Stallanlagen sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte für Rauch- und Mehlschwalben im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Standortentscheidung für das Planvorhaben:

Da der Trassenverlauf der geplanten Erschließungsstraße bereits genehmigt ist, bestehen keine realistischen Alternativen zur Veränderung der Lage des Anbindungspunktes der Erschließungsstraße an die L 13. Eine Alternativenprüfung zum Verlauf der Trasse der Erschließungsstraße fand bereits zu einem früheren Planungszeitpunkt statt. Der Bau der Erschließungsstraße stellt ein vordringliches städtebauplanerisches Ziel dar, um die Ortslage Weitendorf vom Durchgangsverkehr zu entlasten und eine verkehrliche Erschließung der im Anschluss an den Flughafen Rostock-Laage geplanten nördlich von Weitendorf gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete zu schaffen. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Laage vereinbar.

Eingriffe in gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV geschützte Baumbestände:

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in gesetzlich geschützte Baumbestände unvermeidbar. Für die erforderlichen Baumfällungen liegt jedoch bereits eine Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow vom 23. September 2010 vor. Die Baumfällungen werden durch Anlage straßenbegleitender Baumpflanzungen an der geplanten Erschließungsstraße kompensiert.

Geplante Festsetzungen des Bebauungsplans:

Neben der Anlage von Straßenverkehrsflächen ist die Schaffung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ein wesentlicher Bestandteil des B-Plans. In diesem Zusammenhang ist der Abriss von Gebäuden und der Rückbau von Versiegelungen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände geplant, wobei Anforderungen des Artenschutzes zu berücksichtigen sind (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). In den ruinösen Stallanlagen haben sich gebäudebrütende Vogelarten angesiedelt, deren Brut- und Lebensstätten beim Abriss der Gebäude verloren gehen. Eine Erhaltung der ruinösen Gebäudesubstanz ist jedoch unter wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten nicht erstrebenswert. Für den Verlust der Brut- und Lebensstätten wird Ersatz geschaffen. Durch die Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände werden neue Biotopstrukturen und somit auch neue Lebensräume für Tierarten entstehen. Darüber hinaus trägt der Gehölzbestand als natürliches Strukturelement zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei und entfaltet aufgrund seiner Funktion als Frischluftproduzent und Filter für Staub und Luftschadstoffe eine klimaverbessernde Wirkung.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2010),
- Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen und von Fällung betroffenen Bäume auf Vorkommen europarechtliche geschützter Tierarten (PFAU- PLANUNG FÜR ALTERNATIVE UMWELT DR. BÖNSEL & RUNZE GBR (2010): Gutachten – Stallanlagen in der Ortslage Weitendorf bei Laage, Marlow.)
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Bewertung der Stärke der Umweltbeeinträchtigungen unter Verwendung von Methoden der ökologischen Risikoanalyse (Kap. 2.4)

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Stadt Laage sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Tabelle 5: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung, Ergebnisdokumentation
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Funktion der festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahme	Nach Herstellung der Maßnahme, weiterhin jeweils alle 2 Jahre	Ortsbegehung, Ergebnisdokumentation, Information des LUNG M-V

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ (ehemals Planungsverband Laage) wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. In der Umweltprüfung wurde die Eingriffsregelung und die Bestimmungen des besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, die dem Umweltbericht als Anlagen beiliegen.

Ziel der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 ist die Erweiterung des Geltungsbereiches bisher rechtskräftigen B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ um im Bereich der Verkehrsfläche der westlich der Ortslage von Weitendorf verlaufenden L 13 die Anordnung einer Linksabbiegespur und damit eine verkehrsgerechte Anbindung an die geplante Straße zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten nördlich und nordwestlich der Ortslage Weitendorf zu ermöglichen. Der B-Plan sieht weiterhin den Abriss ruinöser Stallanlagen auf einem nördlich der L 13 gelegenen ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände sowie die Anlage öffentlicher Grünflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 befindet sich am westlichen Ortsrand von Weitendorf nördlich der Landesstraße L 13. Er umfasst Teile der bestehenden Straßenverkehrsfläche der L 13 inkl. Nebenanlagen, ein ehemaliges landwirtschaftliches Betriebsgelände mit ruinösen Stallanlagen sowie sukzessionsbedingt aufgewachsener Vegetation aus ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren und Gehölzen sowie landwirtschaftlich genutzten Gründlandflächen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3/4, 3/5 (teilweise) und 3/12 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Weitendorf. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2,44 ha. Die 1. Änderung des B-Plans ist mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Laage und den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Umweltfachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den B-Plan enthalten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzausführungsgesetz M-V, die FFH-Richtlinie der EU, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz M-V, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V.

Als Grundlage für die Wirkungsprognose und die Bestimmung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung wurde anhand der geplanten Festsetzungen ein Wirkungsprofil der Planung erstellt. Auswirkungen der 1. Änderung des B-Plans auf die Umwelt können insbesondere durch zusätzliche Überbauung von bisher unversiegelten Flächen zur Neuanlage von Straßenverkehrsflächen und damit einhergehendem Verlust von Biotopen und der natürlichen Bodenfunktionen, Baumfällungen, Abrissmaßnahmen sowie durch baubedingte Störungen von Tieren entstehen. Aufgrund der Lage und Art des durch den B-Plan vorbereiteten Vorhabens beschränkt sich der Untersuchungsraum der Umweltprüfung auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3.

Zur Ermittlung des Bestandes der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter wurden vorhandene Daten- und Plangrundlagen ausgewertet, eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen sowie eine Untersuchung des abzureißenden Gebäudebestandes durch einen faunistischen Fachgutachter durchgeführt. Der Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung ist dem Umweltbericht bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage beigefügt. Im Hinblick auf die im Zuge des Vorhabens von Fällung betroffenen Bäume lag bereits eine Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow mit entsprechend festgesetztem Kompensationsbedarf vom 23. September 2010 vor, sodass die Baumfällungen im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsermittlung nicht mehr zu berücksichtigen waren.

Von den Auswirkungen der 1. Änderung des B-Plans sind in erster Linie die Umweltbelange Tiere und Pflanzen – einschließlich ihrer Lebensräume und Boden betroffen, wobei auch die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen waren. Für die weiteren betroffenen Umweltbelange ist mit geringen oder keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Durch den Bau der Linksabbiegespur an der L 13 werden Biotop- und Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt, die zusätzlich einer Vorbelastung aufgrund ihrer Lage im straßennahen Bereich unterliegen. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Der Verlust eines Alleebaums durch den Ausbau des Verkehrsknotens ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild als erheblich zu werten, da Alleeebäume Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes darstellen. Für die entstehende Beeinträchtigung wurde der Ersatzumfang durch die Untere Naturschutzbehörde in der Fällgenehmigung vom 23. September 2010 bereits festgelegt. Durch den Abriss der Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände kommt es aufgrund des Verlusts von Brut- und Lebensstätten europarechtlich geschützter Vogelarten zu einem Konflikt mit dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG). Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie durch eine Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die den Ersatz der von den Eingriffen betroffenen Brut- und Lebensstätten vorsieht, vermieden werden. Ein dauerhaftes Vollzugshindernis aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen für den B-Plan kann daher ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 umfassen Vorkehrungen zum Schutz und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zur ortsnahen Versickerung von gering belastetem Oberflächenwasser. Weiterhin werden die Hinweise des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern sowie sich aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ergebende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Den durch den Bau der Linksabbiegerspur entstehenden verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden grünordnerische Maßnahmen zugeordnet, die den Abriss der ruinösen Bausubstanz auf dem ehemaligen Gelände der landwirtschaftlichen Betriebsanlage, die Entsiegelung befestigter Flächen sowie die Entwicklung eines naturnahen Eichenfeldgehölzes umfassen. Den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Hinblick auf die durch den Abriss der Stallanlagen besonders betroffenen gebäudebrütenden Vogelarten Rauch- und Mehlschwalbe wird durch die Durchführung besonderer artenschutzrechtlicher Maßnahmen Rechnung getragen. Dazu ist innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 die Errichtung eines Schwalbenturmes im Bereich einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren.

Stadt Laage,

d. 28.03.2011

Die Bürgermeisterin

5 Quellen und Literatur

Literatur / Internet

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Aufl. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES M-V, HRSG. (1992): Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Schwerin.
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau (Juli 2002).- in DIN Taschenbuch 35 Schallschutz.- Beuth Verlag, 2002
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag Eching.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung von Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Köln.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- HURTIG, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg. Berlin.
- IWU (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröff. Studie im Auftr. Der Umweltmin. M-V. Schwerin.
- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. - Avifauna der DDR I. Jena.
- LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002.
- LUNG M-V (2005): Biodiversitäts-Checkliste.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2, Güstrow.
- MARKS, R., M. MÜLLER, H. LESER, H.-J. KLINK. (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Forschungen zur deutschen Landeskunde 229, Trier.
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT („Biodiversitätskonvention“, Convention on Biological Diversity/CBD). UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro 5. Juni 1992. www.cbd.int/convention/convention.shtml.

Karten/ Pläne

- GUTACHTLICHES LANDSCHAFTSPROGRAMM MECKLENBURG-VORPOMMERN. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. August 2003.
- REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) „Mittleres Mecklenburg / Rostock“, 1994.
- ENTWURF ZUM 2. BETEILIGUNGSVERFAHREN DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (RREP-ENTWURF) „Mittleres Mecklenburg / Rostock“, 2009

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock – Fortschreibung 2007. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Güstrow.

Gesetze / Erlasse

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.

BAUGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BlmSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

BNatSchG- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) geändert am 09.12.2004

DSCHG M-V – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V) vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 12), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-ERLASS M-V - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG und der §§ 32 bis 38 BNatSchG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (AbI. M-V, 2005, Nr. 27/I, S. 95).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

KRW-/ABFG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

LBAUO M-V – LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 18. April 2006 (GVOBl. S. 102), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

LWAG M-V – Wassergesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 101), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“, der Stadt Laage (ehemals Planungsverband)

Stadt Laage

Landkreis Güstrow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser: BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE

LandschaftsArchitekten BDLA

Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Christian Beste

Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Hörn

Stand: März 2011



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bestand der geschützten Arten	5
	2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
	2.2 Europäische Vogelarten	11
3	Relevanzprüfung	13
4	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	19
	4.1 Europäische Vogelarten	19
5	Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten	21
	5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	21
	5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion	21
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung	23
7	Literatur und Quellen	24

Anlagen

- Anlage 1: Gutachten – Stallanlagen in der Ortslage Weitendorf bei Laage, Pfau – Planung für alternative Umwelt Dr. Bönsel & Runze GbR, Marlow (November 2010)

1 Einleitung

Die Stadt Laage beabsichtigt eine Änderung des B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ (ehemals Planungsverband Laage) vorzunehmen. Inhalt des B-Plans Nr. 3 ist die Planung der Haupteerschließungsstraßen für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“. Gegenstand der 1. Änderung des B-Plans ist die Erweiterung des bisherigen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 3, um westlich der Ortslage die Anordnung einer separaten Linksabbiegerspur in die Verkehrsfläche der L 13 zu ermöglichen. Der Bau der Linksabbiegerspur ist erforderlich um eine verkehrssichere Anbindung der geplanten Straße zur Erschließung von nördlich und nordwestlich der Ortslage Weitendorf gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete zu gewährleisten. Der Geltungsbereich der 1. Änderung hat insgesamt eine Größe von ca. 2,44 ha. Neben der Anlage von Straßenverkehrsflächen sieht die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 auch Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 am Ortsrand von Weitendorf.

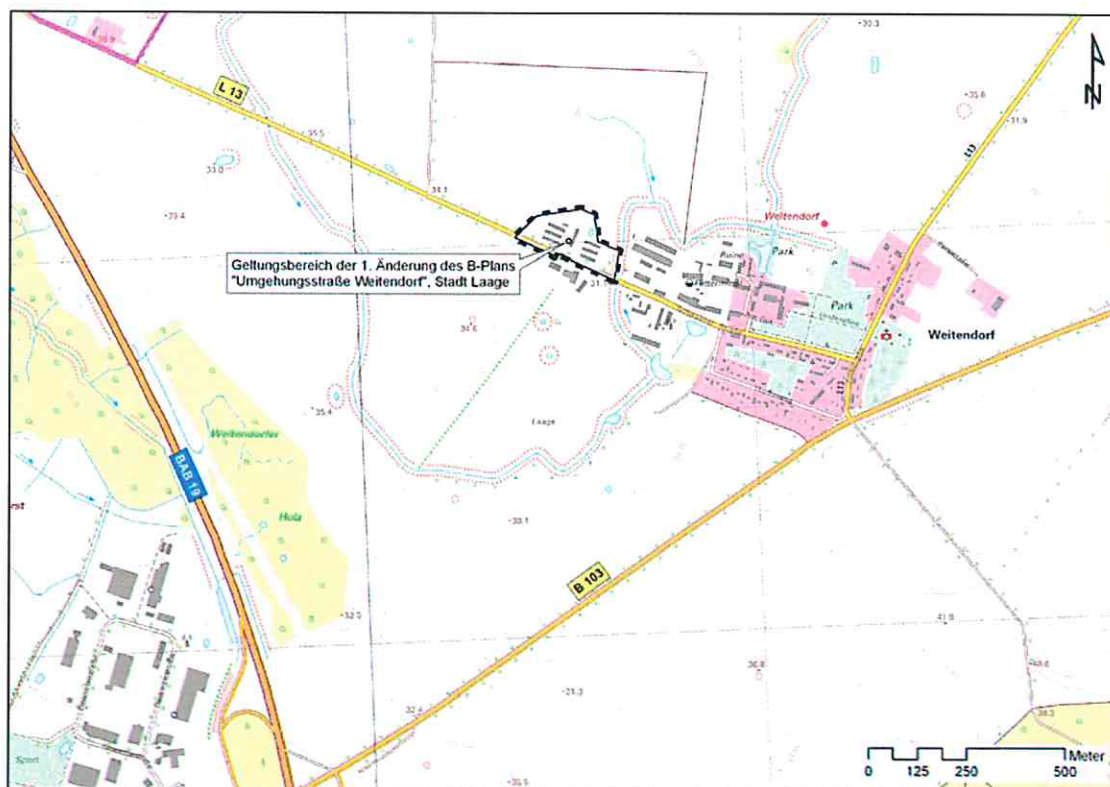


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3

Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen. Die rechtliche Grundlage der Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Berücksichtigung findet die am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Über die beiden vorgenannten Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Planvorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen, um eine dauerhafte Verhinderung der Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Falls erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Sie sind in den B-Plan zu übernehmen und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind ggf. weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Kap. 2.1 des Umweltberichtes beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens zugrunde gelegt, die nachfolgend zusammenfassend beschrieben sind:

- Bau- und anlagebedingte Biotopverluste aufgrund von Neuversiegelung von baulich bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen im Zuge der Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13, diese betreffen jedoch insbesondere bereits vorbelastete Gras- und Hochstaudenflure im straßennahen Bereich an der L 13,
- betriebsbedingte Störwirkungen auf Tiere durch Anlage der Linksabbiegerspur,
- Abriss von Altgebäuden sowie Entsiegelung befestigter Flächen, dadurch teilweise einhergehender Biotopverlust von sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzen und ruderalen Hochstaudenfluren,
- Fällung von insgesamt 32 Einzelbäumen (eine Kastanie, zwei Eschen und 29 Pappeln), die dem gesetzlichen Schutz gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV unterliegen,
- Anlage von Initialpflanzungen und Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes auf den im B-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- baubedingte Störwirkungen auf Tiere durch die Anwesenheit von Menschen im Vorhabensbereich sind zeitlich begrenzt auf die Bauzeit beschränkt. Sie werden aufgrund des vorbelasteten Standortes an der L 13 als nicht erheblich angesehen.

2 Bestand der geschützten Arten

Aussagen zum Vorkommen streng geschützter und gefährdeter Tierarten im UR werden vorliegend im Rahmen einer Potenzialabschätzung auf der Grundlage der im UR nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG MV, 2010) durchgeführten Erfassung der Biotoptypen getroffen. Die Darstellung der festgestellten Biotoptypen kann der Abbildung 2 im Umweltbericht entnommen werden.

Darüber hinaus erfolgte eine gesonderte faunistische Begutachtung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen durch das Büro Pfau – Planung für alternative Umwelt, Dr. Bönsel & Runze GbR, Marlow. Im Zuge einer einmaligen Begehung wurde dabei durch den Gutachter eine Einschätzung zum Vorkommen von Brut- und Lebensstätten europarechtlich geschützter Tierarten an oder in den Gebäuden getroffen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung erfolgte weiterhin eine Kontrolle des Baumbestandes im Umfeld des Vorhabenstandortes auf zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Baumhöhlen, Rindenabbrüche und Spalten sowie vorhandene Greifvogelhorste. Die Aussagen des faunistischen Gutachtens werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt und zusammenfassend dargestellt. Der Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weiterhin als Anlage beigelegt (siehe Anlage 1).

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet hin geprüft (Tabelle 1). Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind vor Ort entsprechend der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung nicht vorhanden und werden hier nicht weiter betrachtet.

Tabelle 1: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (unter Verwendung des Verzeichnisses der Anhang-IV-Arten in M-V, LUNG M-V 2009a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Betroffenheit im Geltungsbereich
Fledermäuse:		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Im Zuge der Untersuchung des ruinösen Gebäudebestandes im UR durch das Gutachterbüro Pfau – Planung für alternative Umwelt, Dr. Bönsel & Runze GbR im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermausquartieren konnte kein Nachweis einer Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse erbracht werden. Winterquartiere können aufgrund des Fehlens einer Frostsicheren Unterkellerung der Gebäude ausgeschlossen werden. Von einer Nutzung geeigneter Ritzen und Spalten an den Stallanlagen als Sommerquartier durch Fledermäuse wird ebenfalls nicht ausgegangen, da keine Kotpillen oder Fraßreste von Fledermäusen in den Gebäuden festgestellt werden konnten. Auch die von Fällung betroffenen Bestandsbäume im UR wurden auf potenzielle Fledermausquartiere hin untersucht. An den Bäumen konnten jedoch keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen in Form von Baumhöhlen, Rindenabbrüchen, Ritzen und Spalten festgestellt werden. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren in den von Fällung betroffenen Bestandsbäumen kann somit ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Betroffenheit im Geltungsbereich
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Von den genannten Fledermausarten können insbesondere die Arten Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Abendsegler den UR (Brachfläche im Siedlungsrandbereich mit ruinösem Gebäudebestand und sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzen nördlich der L 13 mit straßenbegleitendem Alleebaumbestand) als Nahrungsraum sowie Transfergebiet nutzen. Dabei kommt dem Alleebaumbestand an der L 13 eine Bedeutung als Leit- und Orientierungslinie bei Jagd- und Transferflügen zu. Ein Vorkommen der an ausgedehnte Waldgebiete oder größere Gewässer gebundenen Fledermausarten (Großes Mausohr, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) kann ausgeschlossen werden, da geeignete Biotopstrukturen im UR und dessen Umfeld nicht vorhanden sind.
Nagetiere:		
Biber	Castor fiber	Benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungen z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume erfolgen zumeist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Die Biotopstrukturen im UR sind für den Biber ungeeignet. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.
Feldhamster	Cricetus cricetus	Bevorzugt lehmige, trockene, schwere und grundwasserferne Böden. Im Untersuchungsraum ist aufgrund der Biotopansprüche und des hohen Anteils bereits versiegelter Flächen ein Vorkommen ausgeschlossen.
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Sie ernährt sich von Blüten, Insekten und Früchten und hält sich zwischen Frühjahr und Herbst vorwiegend im Kronenbereich der Gehölze auf. Die norddeutsche Tiefebene ist rezent großflächig nicht von Haselmäusen besiedelt. In M-V sind vereinzelte Vorkommen u.a. von der Insel Rügen bekannt (BÜCHNER ET AL. 2002). Die im UR im Bereich der unbefestigten Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlage aufgewachsenen Sukzessionsgehölze stellen aufgrund ihres geringen Alters und der Biotopstruktur keinen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus dar. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Betroffenheit im Geltungsbereich
Raubtiere:		
Fischotter	Lutra lutra	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Nach Daten des LUNG M-V (Kartenportal Umwelt MV, 2010) bestehen für den Fischotter keine Hinweise zu Totfundpunkten an der L 13. Aufgrund der Lage des URs am Siedlungsrandbereich von Weitendorf bei gleichzeitigem Fehlen von durch den Fischotter nutzbaren Oberflächengewässern können sowohl Einstände als auch bedeutsame Wechselwirkungen der Art für den UR und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Fischotters durch das geplante Vorhaben wird daher als nicht gegeben angesehen.
Wolf	Canis lupus	Von Osteuropa her gelangen immer wieder Wölfe nach M-V, wobei Einstände der Art derzeit vermutlich nur in großen störungsarmen und deckungsreichen Gebieten (z.B. Truppenübungsplätze) zu erwarten sind. Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Der im straßennahen Bereich an der L 13 und am Siedlungsrand der Ortslage Weitendorf gelegene UR stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Wale:		
Schweinswal	Phocoena phocoena	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Lurche:		
Laubfrosch	Hyla arborea	Sämtliche Amphibienarten sind einerseits auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiootope angewiesen (aquatische Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen sowie Mooren, teilweise auch in Gärten und Hecken. Konkrete Nachweise zum Vorkommen von Amphibien im UR bestehen nicht. Potenziell ist eine Nutzung der sukzessionbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Gehölzbestände einschließlich der krautigen Säume aus Gras- und Hochstaudenfluren als Sommerlebensraum durch Amphibien, (insbesondere Erdkröte, Grünfrösche aber auch vereinzelte Individuen der streng geschützten Arten Kammolch und Laubfrosch) möglich, aber wenig wahrscheinlich. Das im Nordosten des UR vorhandene Kleingewässer ist dagegen aufgrund der Ausprägung der Biotopstruktur (kompletter Bewuchs der Wasseroberfläche mit Schilfröhricht und gewässerbegleitende Vegetation in Form einer nitrophilen Brennesselstaudenflur) sowie aufgrund der starken Eutrophierung als Laichgewässer für streng geschützte Amphibienarten nicht geeignet.
Kammolch	Triturus cristatus	
Moorfrosch	Rana arvalis	
Wechselkröte	Bufo virides	
Knoblauchkröte	Pelobatus fuscus	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	
Springfrosch	Rana dalmatina	
Rotbauchunke	Bombina orientalis	
Kreuzkröte	Bufo calamita	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Betroffenheit im Geltungsbereich
Kriechtiere:		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Typische Lebensräume sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, offener Sand. Im UR sind keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können daher ausgeschlossen werden.
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Mit Ausnahme der Küstenräume kommt die Glattnatter nach GÜNTHER ET AL (1996) in M-V nur an wenigen Stellen vor. Typische Lebensräume sind lichte Wälder, Offenlandschaften, Hochmoore. Im UR sind keine der beschriebenen Biotopstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	Lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich; sehr scheu. Das im UR vorhandene Kleingewässer stellt aufgrund seiner geringen Größe und Biotopstruktur keinen geeigneten Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte dar. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.
Weichtiere:		
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Als einziges Fließgewässer ist außerhalb des URs ein landwirtschaftlicher Graben vorhanden, der aufgrund seiner Ausprägung und der Trophie keinen geeigneten Lebensraum für die Bachmuschel darstellt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	Bewohnt saubere stehende Gewässer, auch dystrophe Gewässer. Die Z. Tellerschnecke ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann im UR ausgeschlossen werden.
Holzkäfer:		
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimate bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden (Landesumweltamt Brandenburg 2002). Die im UR vorhandenen Bäume haben noch kein entsprechendes Bestandsalter erreicht um geeignete Brutbäume für die Art darstellen zu können. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	Bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Als Brutbaum geeignete Alt-Eichen sind im UR nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Betroffenheit im Geltungsbereich
Schwimmkäfer:		
Breitrand	Dytiscus latissimus	Die genannten Schwimmkäfer-Arten benötigen als Lebensraum große, vegetationsreiche Stillgewässer, Altwässer u.ä.. Von diesen Arten „liegen aus MV nur sporadische Fundmeldungen vor, aus denen derzeit keine gesicherten Verbreitungsbilder nachvollzogen werden können. ... 2. ... (Breitrand): NSG Ostufer Müritz ... 3. ... (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer): Wustrow ... NSG Ostufer Müritz ... Müritz-Nationalpark ... Wendorf bei Baumgarten“ (MEITZNER 2006). Das im UR vorhandene Kleingewässer stellt aufgrund seiner geringen Größe und der Ausprägung der Biotopstruktur keinen geeigneten Lebensraum für die Schwimmkäferarten dar. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	
Libellen:		
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten.
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	
Schmetterlinge:		
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	Vorkommen in Seggenrieden, Überflutungsbereichen von Seen, naturnahen Feuchtwiesen, Torfstichen usw. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit werden aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen.
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	Bewohnt nährstoffreiche Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit Beständen von der Futterpflanze Polygonum bistorta. Die Art gilt als Zeiger- und Leitart kalter Quellmoorstandorte sowie der reichen Feuchtwiesen mit Polygonum-Beständen. In M-V sehr selten. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	Lebensraum sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit werden aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen.

Aufgrund des Biotoppotenzials sind im Untersuchungsraum von den im Land M-V vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten folgende Arten mit den entsprechenden Lebensräumen zu berücksichtigen:

Fledermäuse: Im UR konnte durch den Gutachter Herrn Dr. Bönsel kein Nachweis von Fledermausquartieren in den zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen und den von Fällung betroffenen Bestandsbäumen erbracht werden. Fledermauswinterquartiere können aufgrund des Fehlens von frostsicherer Unterkellerung der Gebäude mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung geeigneter Spalten und Hohlräume an den verfallenen Gebäuden insbesondere durch die auf menschliche Siedlungsstrukturen angewiesene Breitflügelfledermaus kann ausgeschlossen werden, da keine Kotpuren oder Fraßreste von Fledermäusen festgestellt werden konnten. Die 32 von Fällung betroffenen gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV geschützten Bestandsbäume wiesen ebenfalls keine für Fledermausquartiere geeignete Strukturen in Form von Baumhöhlen, Spalten und Ritzen oder Rindenabbrüchen auf. Insgesamt ist daher von einer Nutzung des UR als Fledermaus-Nahrungshabitat auszugehen. Dem an der L 13 vorhandenen Alleebaumbestand

kommt neben der Nahrungsraumnutzung noch eine Funktion als Leit- und Orientierungslinie bei Jagd- und Transferflügen von Fledermäusen zu.

Amphibien: Vorkommen von Amphibien-Arten können aufgrund der im UR angetroffenen Biotopstrukturen nicht generell ausgeschlossen werden. Dabei können neben der Erdkröte, Grünfröschen auch die streng geschützten Arten Kammmolch und Laubfrosch die auf dem Gelände der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzbestände als Sommerlebensräume nutzen. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes ist jedoch von einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit bzw. Individuendichte auszugehen. Eine Nutzung des im Nordosten des UR vorhandenen Kleingewässers als Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Amphibienarten kann aufgrund des schlechten Zustandes des Gewässers (Hypertrophie, gewässerbegleitende Vegetation ausschließlich in Form einer nitrophilen Brennnessel-Staudenflur) ausgeschlossen werden.

2.2 Europäische Vogelarten

Entsprechend der Darstellung „Prüfungsrelevante Artenkulissee für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Berücksichtigung der europäischen Vogelarten“ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V, 2009b) sind im Rahmen eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages folgende Gruppen europäischer Vogelarten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- Gefährdete Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der BRD,
- Arten mit besonderen Habitatsansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/ gelistete Vogelarten,
- Arten für die das Bundesland MV eine besondere Verantwortung trägt,
- sowie alle anderen europäischen Vogelarten. Diese können zu Anspruchsgruppen zusammengefasst werden.

Aufgrund der Lage des UR am Siedlungsrandbereich der Ortslage Weitendorf nördlich der L 13 ist von einem für den ländlichen Bereich durchschnittlichen Brutvogelartenspektrum zu rechnen. Die potenziell vorkommenden Arten sind zumeist regional und überregional weit verbreitet und verfügen über große Bestandspopulationen.

Aufgrund der Biotopausstattung und der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ist im UR mit dem Vorkommen folgender Arten bzw. Artengruppen zu rechnen:

Gebäudebrütende Vogelarten

Im Zuge der durch einen faunistischen Gutachter durchgeführten Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Stallanlagen konnten in den Gebäuden insgesamt 27 Rauchschwalbennester und 2 Mehlschwalbennester festgestellt werden, die zum Teil auch während der letzten Brutsaison genutzt wurden. Schwalben gehören zu den Vogelarten, die ihre ehemaligen Brut- und Lebensstätten (soweit verfügbar) jährlich wiederkehrend nach Rückkehr aus ihren jeweiligen Überwinterungsgebieten wieder aufsuchen. Die Schwalben nutzen die den UR umgebenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als Nahrungsraum.

Die vorgefundenen Nester wurden teilweise durch andere gebäudebrütende Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Haussperling und Zaunkönig umgenutzt.

In Gehölzbeständen frei brütende Vogelarten

In den sukzessionsbedingt auf dem Gelände der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage aufgewachsenen Gehölzbeständen ist mit dem Vorkommen von verschiedenen Kleinvogelarten des Siedlungsbereiches wie z.B. Grünfink, Stieglitz, Gelbspötter, Ringeltaube zu rechnen, die ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in den Gehölzen errichten.

Im Bereich von Saumstrukturen, mit ruderalen Hochstaudenfluren oder auf Grünlandflächen brütende Vogelarten

Aus dieser Artengruppe sind im UR die Arten Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen u.a. zu erwarten, die ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in den im Anschluss an die sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölze vorhandenen krautigen Saumstrukturen errichten.

Die Grauammer (BartSchV Anhang 1, RL BRD 3) ist darüber hinaus als Brutvogel auf Grünland anzutreffen und kann daher auf den im westlichen und nördlichen Teil des UR vorhandenen Grünlandflächen vorkommen.

Ein Vorkommen des Braunkehlchens (RL BRD 3) wird aufgrund des in den Randbereichen des UR vorhandenen hohen Baumbestandes ausgeschlossen.

Greifvögel und Eulen

Im Hinblick auf Greifvogelarten wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan sowie auf Eulenvögel z.B. Waldkauz ist von einer Nutzung des aufgelassenen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes als Nahrungsraum auszugehen. Greifvogelhorste konnten im Zuge der faunistischen Untersuchung in den Baumbeständen im UR nicht festgestellt werden.

Vorkommen der folgenden Vogelartengruppen können aufgrund der ungeeigneten Lage des Plangebietes, der Biotopstruktur bzw. aufgrund der Ergebnisse, der im Untersuchungsraum erfolgten faunistischen Untersuchungen, ausgeschlossen werden:

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und Rastvogelvorkommen

Eine Nutzung des UR als Nahrungsraum durch Zug- und Rastvögel kann aufgrund der überwiegenden Gehölzbestockung und der siedlungs- und straßennahen Lage und den dadurch bedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Am Boden brütende Vogelarten des Ackerlandes

Ackerflächen sind im UR nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit von Brutvogelarten dieses Lebensraumes (u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn) ausgeschlossen werden kann.

In Baumhöhlen brütende Vogelarten

Wie bereits dargelegt, wurden die im UR von Fällung betroffenen Bestandsbäume durch einen faunistischen Gutachter auf das Vorkommen von Fledermausquartieren in Form von Baumhöhlen, Rindenabbrüchen Ritzen und Spalten hin untersucht. Ein Nachweis derartiger Strukturen an den Bestandsbäumen gelang nicht. Da in Baumhöhlen brütende Vogelarten wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Star u.a. zur Anlage ihrer Brut- und Lebensstätten ähnliche Strukturen wie Fledermäuse benötigen, ist vorliegend für den UR nicht mit einem Vorkommen von baumhöhlenbrütenden Vogelarten zu rechnen.

3 Relevanzprüfung

Entsprechend der vorangegangenen Darstellungen zum Bestand und möglichen Vorkommen geschützter Tierarten im UR kann ein Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführten Arten / Artengruppen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die in der Tabelle 2 aufgeführten Arten sind somit im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu berücksichtigen. In der Übersicht wird eine Zuordnung der Arten entsprechend des Schutzstatus bzw. des Gefährdungsgrades vorgenommen.

Tabelle 2: Übersicht, der im UR potenziell vorkommenden gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten und Europäischen Vogelarten

<u>Anhang IV-Artengruppen / Arten</u>	
Fledermäuse , aufgrund ihrer Lebensraumanprüche insbesondere die Arten: Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus.	
Amphibien , hier die streng geschützten Arten Kammmolch und Laubfrosch	
<u>Europäische Vogelarten</u>	
Arten des Anhang I der VSchR	
Rotmilan	
Gefährdete Arten nach Rote Liste M-V bzw. BRD (Kategorie 0-3)	
Grauammer	
Arten mit besonderen Habitatanprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Koloniebrüter)	
Rauch- und Mehlschwalben, Hausrotschwanz, Haussperling	
Streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der BArtSchV	
Grauammer	
Streng geschützte Vogelarten nach Anhang A der EU-ArtSchV	
Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz	
Arten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt	
Grauammer, Rotmilan	
Weitere Europäische Vogelarten	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
• Gruppe der Gehölzfreibrüter:	Amsel, Elster, Girlitz, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig
Gruppe der Bodenbrüter (Gehölzrand, Saumstrukturen):	Dorngrasmücke, Fitislaubsänger, Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen.

In der nachfolgenden Relevanzprüfung ist für die in Tabelle 2 dargestellten Arten dementsprechend festzustellen, ob es aufgrund der bau- anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kommen kann. Dazu werden in der folgenden Tabelle 3 die im UR vorkommenden Arten bzw. Artgruppen den in Kap. 1 beschriebenen Vorhabenswirkungen gegenübergestellt und dargelegt welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Bau- und anlagebedingte Biotopverluste, Flächenversiegelung und betriebsbedingte Wirkungen durch Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13	Abriss von Altbauwerken sowie Entsiegelung befestigter Flächen, einschließlich Biotopverlust	Baumfällungen	Anlage von Initialpflanzungen zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes	Ergebnis der Relevanzprüfung
Fledermäuse	Abgesehen von den zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen (s. 4. Spalte der Tabelle) werden durch das geplante die Anlage der Linksabbiegerspur keine von Fledermäusen genutzten Biotopstrukturen betroffen. Betriebsbedingte Wirkungen durch den Ausbau des Knotenpunktes können ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und einer dadurch bedingten Erhöhung der Tötungsgefahr von Fledermäusen durch Kollision zu rechnen ist.	Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung konnten in den vom Abriss betroffenen Stallanlagen keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten beim Abriss der Stallanlagen können somit ausgeschlossen werden.	Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung der Abrissgebäude und des Baumbestandes im UR können Fledermausquartiere in den 32 von Fällung betroffenen gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV geschützten Bäumen ausgeschlossen werden. Die Allee an der L 13 kann ihre Funktion als Fledermausnahrungsraum sowie als Orientierungshilfe bei Jagd- und Transferflügen nach weiterhin erfüllen	Durch die geplante Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes können potenzielle Fledermauslebens- und Nahrungsräume geschaffen werden. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nicht zu erwarten.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Keine Prüfrelevanz.
Amphibien, Erdkröte und Grünfrösche sowie die streng geschützten Arten Kammolch und Laubfrosch	Im direkten straßennahen Bereich an der L 13 sind keine für Amphibien geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Hinweise auf Wechselwirkungen der Amphibien (saisonale Wanderungen) bestehen für den UR nicht. Artenschutzrechtliche Konflikte durch den Bau der Linksabbiegerspur im Hinblick auf Amphibien können somit ausgeschlossen werden.	Potenziell können Amphibien, insbesondere die Erdkröte und Grünfrösche möglicherweise aber auch Einzelindividuen der streng geschützten Arten Laubfrosch und Kammolch können die sukzessionsbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Vegetationsstrukturen als Sommerlebensräume nutzen. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes wird jedoch von einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit ausgegangen, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten sind.	Die im UR von Fällung betroffenen Einzelbäume zählen nicht zu den von Amphibien genutzten Biotopstrukturen. Keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.	Das geplante Eichenfeldgehölz kann von Amphibienarten zukünftig potenziell als Sommerlebensraum genutzt werden. Keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Keine Prüfrelevanz.

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Bau- und anlagebedingte Biotopverluste, Flächenversiegelung und betriebsbedingte Wirkungen durch Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13	Abriss von Altgebäuden sowie Entsiegelung befestigter Flächen, einschließlich Biotopverlust	Baumfällungen	Anlage von Initialpflanzungen zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes	Ergebnis der Relevanzprüfung
Greifvögel und Eulen (Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz)	Im Nahbereich an der L 13 besitzen lediglich die dort vorhandenen Alleeabäume als Sitzwarte bei der Jagd eine gewisse Bedeutung für Greifvögel. Greifvogelhorste können hier ausgeschlossen werden. Durch die Fällung eines Alleebaums ergibt sich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Den Hauptnahrungsraum der Greifvögel stellen die den Vorhabenstandort umgebenden landwirtschaftlichen Freiflächen dar, die von keinen Eingriffen betroffen sind. Bau- und Betriebsbedingte Störwirkungen gehen nicht über die durch die L 13 bereits bestehende Vorbelastung hinaus. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch die Anlage der Linksabbiegerspur ist somit nicht gegeben.	Im Zuge des Abrisses der ruinösen Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes kommt es zu Eingriffen in auf der Fläche vorhandene Vegetationsbestände, die in geringem Umfang von Greifvögeln und Eulen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Da im Umfeld des Vorhabenstandortes weiträumige landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind, die als Nahrungsraum für die Arten eine größere Bedeutung besitzen und nicht von Eingriffen betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte durch den Abriss der Gebäude und die Entsiegelung im Hinblick auf Greifvögel und Eulen ausgeschlossen werden.	Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, konnten im UR keine Greifvogelhorste festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Greifvögel aufgrund der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen können somit ausgeschlossen werden.	Durch die geplante Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes werden Biotopstrukturen geschaffen, die potenziell auch von Greifvogelarten und Eulen als (Teil-)Lebensraum genutzt werden können. Keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Keine Prüferelevanz.

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Bau- und anlagebedingte Biotopverluste, Flächenversiegelung und betriebsbedingte Wirkungen durch Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13	Abriss von Altgebäuden sowie Entseelung befestigter Flächen, einschließlich Biotopverlust	Baumfällungen	Anlage von Initialpflanzungen zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes	Ergebnis der Relevanzprüfung
Gebäudebrütende Vogelarten, z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwan z, Haussperling	Die genannten Arten nutzen die durch den Bau der Linksabbiegerspur in Anspruch genommenen Flächen möglicherweise als Nahrungsraum. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme bei gleichzeitigem großem Angebot an geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld des UR ergibt sich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen sind durch Anlage der Linksabbiegerspur nicht betroffen.	Durch den Abriss der ruinösen Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände kommt es zum Verlust von insgesamt 29 Rauch- und Mehlschwalbenestern, die teilweise auch von anderen gebäudebrütenden Vogelarten genutzt wurden. Auch andere gebäudebrütende Vogelarten verlieren somit ein zur Errichtung von Brut- und Lebensstätten geeignetes Habitat.	Keine Auswirkungen, da diese Biotopstrukturen von den Arten nicht zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten genutzt werden.	Bereits aufgrund des Abrisses der ruinösen Stallanlagen Verlust von Brut- und Lebensstätten. Die nachfolgende Nutzung der Fläche hat keine weiteren artenschutzrechtlichen Auswirkungen.	Aufgrund des Verlusts einer relativ großen Anzahl an Rauch- und Mehlschwalbennistplätzen können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Es besteht eine Prüfrelevanz

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Bau- und anlagebedingte Biotopverluste, Flächenversiegelung und betriebsbedingte Wirkungen durch Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13	Abriss von Altgebäuden sowie Entseelung befestigter Flächen, einschließlich Biotopverlust	Baumfällungen	Anlage von Initialpflanzungen zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes	Ergebnis der Relevanzprüfung
In Gehölzen frei brütende Vogelarten, z.B. Amsel, Girlitz, Heckenbraunelle, Elster, Ringeltaube, Zaunkönig	Abgesehen von den an der L 13 vorhandenen Alleebäumen (vgl. hierzu Spalte 4) sind im straßennahen Bereich keine für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Betriebsbedingte Störwirkungen durch den Bau der Linksabbiegerspur gehen nicht über die bereits durch die L 13 bestehende Vorbelastung hinaus. Abgesehen von den zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen (vgl. Spalte 4) kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit der Arten durch die Anlage der Linksabbiegerspur ausgeschlossen werden.	Im Zuge des Abrisses der ruinösen Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen, die für die genannten Arten zur Errichtung von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen darstellen. Eine baubedingte Betroffenheit der Arten durch eine Tötung im Bereich von bewohnten Nestern kann somit nicht ausgeschlossen werden.	Aufgrund der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Fällung von 32 gem. §§ 18 und 19 NatSchAG MV geschützten Einzelbäumen kommt es für die Arten zum Verlust von für die Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen. Eine baubedingte Betroffenheit der Arten durch eine Tötung im Bereich von bewohnten Nestern kann somit nicht ausgeschlossen werden.	Durch die geplante Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes werden Biotopstrukturen geschaffen, die für in Gehölzen frei brütenden Vogelarten zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen kann eine bau-, bedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe ist als prüfrelevant einzustufen.	Aufgrund der Beseitigung von für die Arten zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten geeigneten Biotopstrukturen kann eine bau-, bedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe ist als prüfrelevant einzustufen.

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Bau- und anlagebedingte Biotopverluste, Flächenversiegelung und betriebsbedingte Wirkungen durch Anlage einer separaten Linksabbiegerspur in der Verkehrsfläche der L 13	Abriss von Altbauwerken sowie Entseelung befestigter Flächen, einschließlich Biotopverlust	Baumfällungen	Anlage von Initialpflanzungen zur Entwicklung eines Eichenfeldgehölzes	Ergebnis der Relevanzprüfung
Im Bereich von Saumstrukturen mit ruderalen Hochstaudenfluren oder auf Grünland brütende Vogelarten z.B. Grauhammer, Dorngrasmücke, Fitislaubsänger, Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen	Die im straßennahen Bereich an der L 13 von Eingriffen betroffenen Biotope stellen für die Arten keinen geeigneten Lebensraum zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten dar. Eine bau- anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit der Arten durch den Bau der Linksabbiegerspur an der L 13 kann daher ausgeschlossen werden.	Im Zuge des Abrisses der Stallanlage kommt es zur Beseitigung von gras- und hochstaudenreichen Vegetationsbeständen, welche für die Arten geeignete Biotopstrukturen zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten darstellen. Eine baubedingte Betroffenheit der Arten durch eine Tötung im Bereich von bewohnten Nestern kann somit nicht ausgeschlossen werden.	Keine Auswirkungen, da diese Biotopstrukturen von den Arten nicht zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten genutzt werden.	Abgesehen von einer Initialpflanzung wird für das Eichenfeldgehölz eine natürliche Entwicklung angestrebt. Während der ersten Phasen der natürlichen Sukzession ist daher noch mit dem Vorkommen von für die Arten geeigneten Biotopstrukturen zu rechnen. Bei zunehmender Gehölzbestockung mit einhergehender stärkerer Beschattung ist von einer Abnahme der für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneten krautigen Vegetationsbestände zu rechnen.	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben kann im Zuge der Relevanzprüfung nicht vollständig ausgeschlossen werden, die Artengruppe ist als prüfrelevant anzusehen.

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der im vorangehenden Kap. herausgearbeiteten Arten durch voraussichtlich anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Planung anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die sich daraus ergebenden Konflikte werden einzelartbezogen bzw. bezogen auf Gruppen von Arten mit ähnlichen Ansprüchen aufgezeigt.

Bezüglich der streng geschützten Arten, einschließlich der der Arten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): verboten ist das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um zufällige, vereinzelte und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): verboten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): verboten ist das Erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1 Europäische Vogelarten

Gebäudebrütende Vogelarten

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist der Abriss der ruinösen Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände nördlich der L 13 vorgesehen. Im Rahmen einer Untersuchung der Gebäude durch einen faunistischen Gutachter konnten 27 Rauchschwalben- und 2 Mehlschwalbennester festgestellt werden, die zumindest teilweise in der letzten Brutzeit genutzt wurden. Einige Nester waren auch durch andere z.T. ebenfalls gebäudebrütende Vogelarten wie dem Hausrotschwanz umgenutzt.

Beim Abriss der Stallanlagen kann es somit zu Individuentötungen sowie zur Zerstörung von Gelegen / Eiern kommen, wenn der Abriss während der Brutzeit (März bis August) der Arten erfolgt. Derartige artenschutzrechtliche Konflikte können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5) vermieden werden.

Der Abriss der Stallanlagen führt für die Arten weiterhin zum Verlust der Brut- und Lebensstätte, da es sich bei den Rauch- und Mehlschwalben um Arten handelt, die jährlich zu ihren Nistplätzen zurück kehren, sodass der Schutz der Brut- und Lebensstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht nach dem Ende der jährlichen Brutzeit erlischt.

Die Anzahl der vorgefundenen Nester lässt auf eine größere Rauch- und Mehlschwalbenpopulation schließen, die nicht einfach auf andere im Umfeld des Vorhabenstandortes zur Errichtung von Brut- und Lebensstätten geeigneten Strukturen ausweichen kann. Es ist somit das Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG betroffen. Zur

Vermeidung des artenschutzrechtlichen Konflikts sind Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte erforderlich (s. Kap. 5).

Störwirkungen auf gebäudebrütende Vogelarten durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden, da die Arten nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr im UR brüten.

In Gehölzen frei brütende Vogelarten

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es im Zuge des Abrisses der Stallanlagen zu Eingriffen in sukzessionsbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsenen Gehölzbestände sowie zur Fällung von Einzelbäumen, die in Gehölzen frei brütenden Vogelarten zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten dienen können.

Hieraus entstehende artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Tötungsgefahren von Individuen der in Gehölzen frei brütenden Arten sowie die Gefahr der Zerstörung von Eiern / Gelegen können durch eine Bauzeitenregelung, welche den Abriss der Stallanlagen und die damit einhergehenden Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit (März bis August) der Arten vorsieht, vermieden werden (vgl. Kap. 5).

Das Schädigungsverbot ist im Hinblick auf diese Arten nicht betroffen. Verluste einzelner Brut- und Nahrungsplätze führen bei diesen Arten nicht zu Funktionsverlusten der lokalen Brutstätten bzw. zu wesentlichen Störungen der lokalen Populationen, da im räumlichen Zusammenhang hinreichend gleichwertige Biotope und damit Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen gehen nicht über die durch die L 13 bereits bestehende Vorbelastung hinaus. Artenschutzrechtliche Konflikte, die das Störungsverbot betreffen, sind somit nicht zu erwarten.

Im Bereich von Saumstrukturen mit ruderalen Hochstaudenfluren am Boden brütende Vogelarten

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu Eingriffen in sukzessionsbedingt auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände aufgewachsene Saumstrukturen mit gras- und hochstaudenreichen Vegetationsbeständen sowie zur Umnutzung von Grünlandflächen (Versiegelung, Überprägung).

Die genannten Biotopstrukturen stellen geeignete Lebensräume und Bruthabitate für im Bereich von Saumstrukturen und Grünlandflächen am Boden brütende Vogelarten dar, zu denen auch die Grauwammer (BArtSchV – Anhang I, RL BRD 3, bes. Verantwortung MV) gehört.

Aufgrund der Eingriffe können baubedingte Tötungsgefahren von Individuen der im Bereich von Saumstrukturen am Boden brütenden Vogelarten sowie die Gefahr der Zerstörung von Eiern und Gelegen bestehen, wenn der Abriss der Stallanlagen und die damit einhergehenden Eingriffe in Vegetationsbestände zur Brutzeit der Arten (März bis August) erfolgt. Derartige artenschutzrechtliche Konflikte können jedoch über eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5) vermieden werden.

Das Schädigungsverbot ist im Hinblick auf diese Arten nicht betroffen. Verluste einzelner Brut- und Nahrungsplätze führen bei diesen Arten nicht zu Funktionsverlusten der lokalen Brutstätten bzw. zu wesentlichen Störungen der lokalen Populationen, da im räumlichen Zusammenhang hinreichend gleichwertige Biotope und damit Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen gehen am Vorhabenstandort nicht über die durch die L 13 bestehende Vorbelastung hinaus. Artenschutzrechtliche Konflikte, die das Störungsverbot betreffen, sind somit nicht zu erwarten.

5 Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten

Im folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen betroffener Arten bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten. Dabei werden die Hinweise des Fachgutachters, der die faunistischen Erfassungen der Arten im Untersuchungsraum durchgeführt hat, berücksichtigt.

Die beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Sie sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Schutz von Brutvögeln vor baubedingter Tötung beim Abriss von Gebäuden sowie bei der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen und Eiern beim Abriss der Stallanlagen und im Zuge der Baufeldfreimachung und damit einhergehender Beseitigung von Vegetationsbeständen und Eingriffen in die oberste belebte Bodenschicht soll der Abriss der Gebäude bzw. die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (März – August) der Arten erfolgen.

5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt um Gefährdungen europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Schaffung von Ersatz- Brut- und Lebensstätten für gebäudebrütende Vogelarten (Mehl- und Rauchschnalben)

Aufgrund des durch den Abriss der ruinösen Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände (Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf) zu erwartenden Verlust von insgesamt 29 Mehl- und Rauchschnalben Brutplätzen sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff Ersatzquartiere zu schaffen.

Geplant ist die Aufstellung eines Schnalbenturmes (siehe Abb. 9 auf S. 10 des in Anlage 1 beigefügten Ergebnisberichtes der faunistischen Untersuchung), die von Mehl- und Rauchschnalben sehr gut angenommen werden. Entsprechend der Einschätzung des faunistischen Gutachters ist zur Sicherung des im Bereich der ruinösen Stallanlagen am Ortseingang von Weitendorf angesiedelten Schnalbenvorkommens, ein Schnalbenturm mit mindestens vier Geschossen erforderlich.

Die Errichtung der Schnalben-Nisthilfe mit insgesamt 58 fertig montierten Nestern ist innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 auf Flurstück 3/4, Flur 2 Gemarkung Weitendorf im Bereich bisher versiegelter Freiflächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes vorgesehen. Der Schnalbenturm wird in der Mitte einer mit Rasenansaat begrünt öffentlichen Grünfläche von ca. 200 m² platziert. Durch jährliche Mahd wird die Fläche von möglichem Gehölzbewuchs freigehalten. Durch diese Pflegemaßnahme wird die für die Schnalben notwendige freie Anflugmöglichkeit zu ihren Nistplätzen sichergestellt.

Der Schwalbenturm mit den Ersatzbrutplätzen muss vor der Rückkehr der Schwalben aus den südlichen Überwinterungsgebieten, d.h. vor Beginn der auf den Abriss der Gebäude folgenden Brutsaison funktionsbereit sein.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Umgehungsstraße Weitendorf“ (ehemals Planungsverband Laage) der Stadt Laage bereitet die Anlage von Straßenverkehrsflächen, den Abriss von Gebäuden sowie die Entsiegelung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft vor, durch die es zu Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG kommen kann.

Nach Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung des geplanten Vorhabens ist festzustellen, dass es bei Berücksichtigung der in Kap. 4 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit 5 BNatSchG kommt. Ein dauerhaftes Vollzugshindernis aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen ist für den B-Plan daher nicht gegeben.

7 Literatur und Quellen

Literatur / Internet

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BAST, H. D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT, H. M. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- BINNER, U. (1997): Die Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra* L.) in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, 1997. Greifswald.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuE-vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. (1985~1999, HRSG.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. I-XIV, 2. Durchgesehene Aufl. Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- I.L.N., IFAÖ u. HEINICKE, TH. (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG, H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. SR Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. H. 1-2.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007a): „Gesamtverzeichnis der Arten“ Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Berücksichtigung europäischer Vogelarten. Güstrow.

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2, Güstrow.
- LUNG M-V – siehe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. – Kosmos, Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SÜDEBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung vom 30.11.2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.
- SÜDEBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.
- WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE: Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04).

Übergeordnete Planungen, Gutachten

- PFAU – PLANUNG FÜR ALTERNATIVE UMWELT, DR. BÖNSEL & RUNZE GBR (2010): Gutachten Stallanlagen in der Ortslage Weitendorf bei Laage, Marlow. Unveröff. Gutachten im Auftrag von BHF LandschaftsArchitekten, Schwerin. Siehe Anlage 1 zum vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Karten und Datengrundlagen

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Umweltkartenportal M-V, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Gesetze / Verordnungen / Erlasse

- BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.
- BNATSCHG- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Mitteilungen, Stellungnahmen

Liste der managementrelevanten Vogelarten in M-V, vom LUNG M-V im Februar 2010 auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Anlage II: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Grünordnerische Maßnahmen

A2.1 Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 befindet sich am westlichen Ortsrand von Weitendorf nördlich der Landesstraße L 13. Der Geltungsbereich umfasst Teile der bestehenden Straßenverkehrsfläche inkl. Nebenanlagen, ein ehemaliges landwirtschaftliches Betriebsgelände mit ruinösen Stallanlagen sowie sukzessionsbedingt aufgewachsener Vegetation aus ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren und Gehölzen sowie landwirtschaftlich genutzten Gründlandflächen. Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 3/4, 3/5 (teilweise) und 3/12 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Weitendorf. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2,44 ha. Im Rahmen einer im Oktober 2010 durchgeführten Ortsbegehung konnten folgende Biotoptypen entsprechend der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V (LUNG MV, 2010) festgestellt werden:

Alleen und Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen:

Alleebaumbestand an der L 13 (Schutz gem. § 19 NatSchAG M-V), zwei nicht verkehrswegebegleitende Baumreihen (BRN) aus Pappeln (Schutz gem. § 18 NatSchAG M-V) im westlichen und östlichen Teil des Plangebietes, weitere jüngere Einzelbäume.

Stehende Gewässer:

Hypertrophes Kleingewässer mit gewässerbegleitender nitrophiler Brennesselflur (SP/USP/VHD) im nördlichen Teil des Plangebietes, östlich an den Geltungsbereich angrenzend ein landwirtschaftlicher Graben (FGB), sowie straßenbegleitend an der L 13 intensiv gepflegte Entwässerungsgräben (FGY).

Intensivgrünland:

Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (GIM) im nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes.

Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen:

Sukzessionsbedingt aufgewachsene Bestände aus ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren auf den Freiflächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes, teilweise mit Aufwuchs von Junggehölzen (RHU / BBJ), Ruderale Staudenfluren im Bereich der Straßenentwässerungsgräben an der L 13.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche:

Artenreiche Zierrasen (PEG) auf Bankettflächen und sonstigen Nebenflächen der L 13.

Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen:

Straßenverkehrsfläche (OVL), versiegelte Freiflächen im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsanlage, teilweise mit sukzessionsbedingt aufgewachsener Vegetation aus ruderalen Staudenfluren (OVP / RHU), ruinöse Gebäude und Nebenanlagen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes (ODT).

Die beschriebenen Biotope stellen teilweise Lebensräume wildlebender Tierarten dar. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstruktur ist insbesondere mit dem Vorkommen folgender Tierarten zu rechnen:

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Feldermausarten nutzen die Brachfläche sowie die Alleebaumbestände an der L 13 als Nahrungsraum. Potenziell möglich jedoch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit behaftet ist die Nutzung der auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände sukzessionsbedingt aufgewachsenen Gehölzbestände als Sommerlebensraum durch Amphibien (darunter auch die streng geschützten Arten Laubfrosch und Kammmolch). Eine Eignung des im nördlichen Teil des Plangebiets vorhandenen Kleingewässers als Fortpflanzungsstätte für Amphibien kann aufgrund des schlechten Gewässerzustandes ausgeschlossen werden. Des Weiteren nutzen europarechtlich geschützte Vogelarten das Plangebiet als Nahrungsraum sowie zur Errichtung ihrer Brut- und Lebensstätten. Dabei errichten in Gehölzen frei brütende und am Boden im Bereich

von Saumstrukturen mit ruderalen Hochstaudenfluren brütende Kleinvogelarten des Siedlungsbereiches ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich der auf den Freiflächen der landwirtschaftlichen Betriebsanlage sukzessionsbedingt aufgewachsenen Vegetationsstrukturen. Im Rahmen einer Untersuchung der ruinösen Stallanlagen durch einen faunistischen Gutachter konnten außerdem insgesamt 29 Rauch- und Mehlschwalben Nistplätze in den Gebäuden nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild sind im Plangebiet überwiegend Funktionen allgemeiner Bedeutung vorhanden. Bei Boden und Landschaftsbild sind im straßennahen Bereich und auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände Vorbelastungen in Form von menschlichen Nutzungseinflüssen und Versiegelungen bzw. ruinöser Gebäudesubstanz zu berücksichtigen. Der Alleebaumbestand an der L 13 stellt im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung dar.

A2.2 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Durch den Bau der Linksabbiegespur sind vorliegend überwiegend Biotopfunktionen allgemeiner Bedeutung betroffen, die zusätzlich einer Vorbelastung aufgrund ihrer Lage im straßennahen Bereich unterliegen. Der Verlust eines Alleebaums durch den Ausbau des Verkehrsknotens ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild als erheblich zu werten, da Alleeebäume Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes darstellen. Für die entstehende Beeinträchtigung wird jedoch entsprechend Ersatz geschaffen (s.u.). Durch den Abriss der Stallanlagen auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände kommt es aufgrund des Verlusts von Brut- und Lebensstätten europarechtlich geschützter Vogelarten zu einem Konflikt mit dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG). Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie durch eine Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die den Ersatz der von den Eingriffen betroffenen Brut- und Lebensstätten vorsieht, vermieden werden. Ein dauerhaftes Vollzugshindernis aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen für den B-Plan kann daher ausgeschlossen werden.

A2.3 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Die nachfolgenden Anforderungen sollen bei der Planung und Durchführung Berücksichtigung finden.

Die Bauausführung ist so zu terminieren, dass die Baufeldfreimachung mit zerstörenden Eingriffen in die Vegetationsbestände und Baumfällungen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar vorgenommen werden (§ 39 BNatSchG).

Die Abrissarbeiten auf dem ehemaligen Stallgelände sollen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Monate März bis August) durchgeführt werden.

Nicht für die bauliche Nutzung benötigte befestigte Flächen sind zu entsiegeln und der Boden zu rekultivieren.

A2.4 Eingriffsbilanzierung

Von dem Vorhaben sind ausschließlich Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische und abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landschaftliche Freiräume sind nicht von Eingriffen betroffen und daher nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Neben der Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes M-V erfolgt eine Berechnung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz unter Anwendung der „Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen,

Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hessisches Modell, 1994) um eine Vergleichbarkeit mit der Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 herzustellen.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung. Ein Ausgleichserfordernis entsteht für die Biotopzerstörung und Neuversiegelung durch Verkehrsflächen bei der Anlage der Linksabbiegespur.

Der Ersatzumfang für erforderliche Baumfällungen im Zusammenhang mit dem Bau der Erschließungsstraße im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans wurde bereits durch Fällgenehmigung des LK Güstrow vom 23.09.2010 in der Höhe von 61 Stk. einheimische Laubbäume (Qualität: Hochstamm, 3xv, m.B., Kronenansatz 2 m) bestimmt. Diese Ersatzpflanzungen werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans Nr. 3 entlang der Planstraße A realisiert.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die betroffenen Biotope Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne für eine Kompensationswertzahl (KWZ) vorgegeben. Aufgrund der Vorbelastung der Rasen- und Ruderalflurbiotope im Straßenrandbereich wurden die Einstufungen im unteren Bereich der Bemessungsspanne gewählt. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV) zur KWZ ($KE = KWZ + ZSV$).

Durch den Korrekturfaktor (KF) bzw. Freiraumbeeinträchtigungsgrad soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Die Biotope sind durch benachbarte Straßenflächen stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (Korrekturfaktor = 0,75). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biototypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1.

Mittelbare Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen im Umfeld des Vorhabens sind aufgrund der geringen Eingriffsstärke und der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Tabelle: Berechnung des Kompensationsumfangs für die Linksabbiegespur

Code ¹	Biototyp-Bestand	Fläche [m ²]	BWE ²	Baul. Nutzung	KWZ	ZSV ³	KE ⁴	KF ⁵	WF ⁶	KFÄ ⁷
RHU	Straßengraben, Ruderalflur	30	2	Verkehrsfläche versiegelt	2,0	0,5	2,5	0,75	1,0	56
PEG	Rasen, Bankett	40	0	Verkehrsfläche versiegelt	0,5	0,5	1	0,75	1,0	30
RHU	Straßengraben, Ruderalflur	90	2	Verkehrsfläche unversiegelt	2,0	0,0	2,0	0,75	1,0	135
PER	Rasen, Bankett	15	0	Verkehrsfläche unversiegelt	0,5	0,0	0,5	0,75	1,0	6
Summe:		175								227

¹ Kodierung n. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (LAUN 1998)

² BWE = Biotopwertestufung

³ ZSV = Zuschlag bei Vollversiegelung 0,5 und bei Teilversiegelung 0,2 (n. LUNG 1999)

⁴ KE = Kompensationserfordernis (u.V.v. LUNG 1999), inkl. ZSV

⁵ KF = Korrekturfaktor (u.V.v. LUNG 1999)

⁶ WF = Wirkungsfaktor, bei Biotopverlust WF = 1

⁷ KFÄ = Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf)

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

Aus der Berechnung ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 227 (Basis in m²).

Nach dem Hessischen Modell, Stand 1994, ergibt sich folgender Ansatz für die Eingriffsbilanz:

Bestand:

Typ-Nr.	Biotop- / Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche [m²]	Punktwert Biotopbestand
09.160	Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen; intensiv gepflegt, artenarm	13	175	2.275

Planung:

Typ-Nr.	Biotop- / Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche [m²]	Punktwert Biotopbestand
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Fläche	3	70	210
09.160	Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen; intensiv gepflegt, artenarm	13	105	1.365
Summe:				1.575

Aus der Berechnung ergibt sich ein Punktwertdefizit von 700 (Basis in m²).

A2.5 Grünordnerisches Konzept

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereichs der ersten Änderung des B-Plans Nr. 3 umfasst die maroden Stallanlagen des ehemaligen VEG (T) Weitendorf. Diese sollen, einschließlich aller Befestigungen und unterirdischen Einbauten (Klärgrube) rückgebaut werden. Anschließend soll der Bereich als Grünfläche durch Anpflanzung zu einem Eichengehölz naturnah entwickelt werden. Eine Teilfläche von 200 m² (geplante Öffentliche Grünfläche Ö3) wird als Rasenfläche angelegt und soll der Anlage der u.g. artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahme dienen.

Durch die Maßnahme können die Boden- und Biotopfunktionen durch Entsiegelung erheblich verbessert werden. Außerdem wird durch die Gehölzentwicklung ein Beitrag zur Entwicklung naturnaher Biotope im Randbereich von Weitendorf geleistet. Der Abriss und die Gehölzentwicklung dienen darüber hinaus der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes.

Diese dauerhaft günstigen Wirkungen für Natur und Landschaft, die von der Maßnahme ausgehen, sollen auf den Ausgleich für Eingriffe des B-Plans Nr. 3, hier auf den oben ermittelten Ausgleichsbedarf der 1. Änderung, sowie weiterhin auf den Bau der Planstraße A angerechnet werden.

Für den Eingriff durch Straßenbau stellt die Entsiegelung mit anschließender Begrünung einen funktionalen Ausgleich für die durch Versiegelung betroffenen Bodenfunktionen dar. Die Biotopfunktion der bisherigen Rasen- und Ruderalfluren im Straßenrandbereich kann nicht ausgeglichen, sondern nur ersetzt werden. Da nur Biotopfunktionen von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, ist dies gerechtfertigt.

Die o.g. Abrissmaßnahme führt jedoch dazu, dass Brutstätten von Schwalben, deren Zerstörung nach § 44 BNatSchG verboten ist, betroffen sind. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die betroffene Funktion im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kontinuierlich erfüllt wird. Als artenschutzbedingte Ausgleichsmaßnahme ist deshalb der Bau eines sogenannten Schwalbenturms auf dem Flurstück 3/4 vorgesehen (siehe dazu Artenschutzfachbeitrag).

Festsetzungen zum Ausgleich umfassen auch Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht (§200a BauGB).

A2.6 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Fläche Nr. 7: Abriss der Stallanlagen und Entwicklung eines Eichen-Feldgehölzes

Auf dem Flurstück 3/4, Flur 2, Gemarkung Weitendorf sollen die maroden Stallgebäude, Lager-, Sozial- und Heizgebäude, der Schornstein, weitere kleine Gebäude, Versiegelungen der Freiflächen sowie die Klärgrube abgerissen und einschließlich Schutt, Müll und Unrat von der Fläche des ehemaligen VEG (T) Weitendorf beraumt werden. Als Voraussetzung für eine anschließende Renaturierung der Fläche ist der Boden einzuebnen und zu lockern.

Ein vorhandenes, nicht naturnahes Kleingewässer sowie im östlichen Randbereich vorhandene Bäume sind zu erhalten.

Im Anschluss an den Abbruch sollen auf einer Fläche von ca. 1,81 ha Initialpflanzungen mit 10 Gruppen zu 3 Eichenheistern und 7-8 heimischen Laubsträuchern gemäß Pflanzenliste des B-Plans Nr. 3 durchgeführt werden. Darüber hinaus sind bis zu 70% der Fläche mit Stieleichen (Forstschulware) zu bepflanzen und bis zu einer gesicherten Kultur zu pflegen. 30% der Fläche sind der Sukzession zu überlassen. Die Fläche soll dauerhaft für eine naturnahe Gehölzentwicklung zur Verfügung stehen.

Die Pflege bis zur gesicherten Kultur dauert 5 Jahre.

Bau eines Schwalbenturms

Zum Ausgleich von Lebensstättenverlusten geschützter Vogelarten durch den Abriss der Stallanlagen wird folgende Maßnahme festgesetzt:

In der öffentlichen Grünfläche Ö3 sind die versiegelten Flächen aufzubrechen und zu entfernen. Nach Einebnung und Lockerung des Bodens ist die Fläche als Rasen anzulegen und zu erhalten. Die Fläche ist mindestens einmal jährlich zu mähen.

Zum Ausgleich von Lebensstättenverlusten geschützter Vogelarten durch den Abriss der Stallanlagen ist mittig in der Ö3 ein Schwalbenturm mit mindestens vier Geschossen aufzustellen und zu erhalten, an dem innen fertig montierte Nester für Rauchschwalben und außen fertig montierte Nester für Mehlschwalben (insgesamt mindestens 58 Stück) angebracht sind.

Diese artenschutzbedingte Maßnahme unterliegt nicht der Abwägung. Sie muss bis zum Beginn der Brutperiode (im Monat März), die auf den Abriss folgt, funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit der Schwalbenturms ist dauerhaft zu erhalten. Dem dient auch die o.g. jährliche Rasenmähd zur Offenhaltung der Fläche für den freien Anflug der Schwalben.

A2.7 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Die Bilanzierung des Kompensationserfordernisses erfolgt – analog zur Eingriffsbilanzierung - durch Berechnung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“. Siehe dazu die folgende Tabelle.

Tabelle: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme

Fläche ¹	Biotop-Bestand	Zielbiotope ²	Fläche [m²]	WS ³	KWZ ⁴	LF ⁵	FÄ ⁶
Grünfläche Nr. 7	Stallanlage	Eichenfeldgehölz / Eichenwald	18.115 m², davon				
			6.800 m² versiegelt	2	3,0	0,7	14.280
			11.315 m² unversiegelt	2	2,5	0,7	19.801
Ö3	Stallanlage	Grünfläche, Rasen mit Schwalbenturm	200 m², davon				
			200 m² versiegelt	1	1.5	0,7	210
Summe:							34.291

¹ Flächenbezeichnung² Zielbiotope der Kompensationsmaßnahmen³ Wertstufe der Kompensationsmaßnahme (u.V.v. LUNG 1999)⁴ KWZ = Kompensationswertzahl (u.V.v. LUNG 1999)⁵ LF = Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahme (u.V.v. LUNG 1999)⁶ FÄ = Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahme

Den für die Entwicklung der Zielbiotope erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählte Kompensationswertzahl von 2,5 für die Gehölzpflanzung liegen im mittleren Bereich der Spanne, da die geplanten Gehölzbiotope trotz der festgesetzten Pflanzqualitäten erst nach einer längeren Entwicklungszeit ihr Wertpotenzial entwickeln können. Beim Rasen wird eine geringe Kompensationswertzahl von 1,0 in Ansatz gebracht. Bei den versiegelten Flächen wird ein Zuschlag für die Entsiegelung von 0,5 auf die Kompensationswertzahl angerechnet.

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung im Einflussbereich von Verkehrs- und Siedlungsflächen mit 70% zugrunde gelegt (Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) 0,70).

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{FÄ} = \text{Fläche der Maßnahme} * \text{KWZ} * \text{LF}$$

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 34.291 [Basiseinheit m²].

Nach dem Hessischen Modell, Stand 1994, ergibt sich folgender Ansatz für die Bilanzierung der Maßnahme:

Typ-Nr.	Zielbiotope- / Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche [m²]	Punktwert Biotopbestand
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluss (neu) (bisher versiegelte Flächen der landwirtschaftlichen Betriebsanlage)	30	6.800	204.000
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluss (neu) (bisher Freiflächen der landwirtschaftlichen Betriebsanlage)	20	11.315	226.300
11.225	Wiesen im besiedelten Bereich (neu) (bisher versiegelte Flächen der landwirtschaftlichen Betriebsanlage)	18	200	3.600
Summe:				433.900

Die Biotopwerte beim Eichengehölz berücksichtigen den Biotopwert des Zielbiotops (33) abzüglich der Biotopwerte des Bestandes (3 bei zuvor versiegelten Flächen bzw. 13 bei Bracheflächen der Stallanlage). Aus der Berechnung ergibt sich ein Punktwert von 436.300 (Basis in m²). Bei der Wiese beträgt der Biotopwert 21, abzüglich 3 für den Bestandswert (21 – 3 = 18).

A2.8 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB

Die Maßnahmenfläche 7 und die Grünfläche Ö3 befinden sich im Eigentum der Stadt Laage. Folgende Verwendung des Kompensationswertes der Maßnahme bzw. folgende Zuordnung ist vorgesehen:

Gegenüberstellung der Eingriffe und der geplanten Maßnahmen	Punktwert ¹
Ausgangswert = Punktwert der Maßnahme	
- davon Abrissmaßnahme	69.000
- Anlage Eichenfeldgehölz, Grünfläche	364.900
Summe:	433.900
Anrechnung / Zuordnung:	
- Anrechnung der Kompensation für die Linksabbiegespur (1. Änderung B-Plan Nr. 3)	700
- Kompensation für Eingriffe durch den Bau der Planstraße A	433.200

¹ nach Hessischem Modell, 1994

Dem Bau der Planstraße A werden der komplette Abriss, die Anlage des Eichenfeldgehölzes sowie der überwiegende Teil der Wiese zugeordnet. Die in Tab. 8 der Begründung zum B-Plan Nr. 3 vom Februar 2004 aufgeführte Bilanzierung für die Planstraße A wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

Typ-Nr.	Biotop- / Nutzungstyp (Art d. baul. Nutzung) ¹	Biotopwert ²	Fläche [m²]	Punktwert ²	B2 ⁴
Planstraße A:					
10.710	Planstraße A, incl. Radweg	3	18.183	54.549	
9.160	Straßenrand, incl. Mulde, Planstraße A	13	25.839	335.902	
4.310	Straßenbaumreihen Planstr. A, 383 St., 10 m² je St.	31		118.730	
2.600	Hecken an Straßen (5)	20	6.822	136.438	
9.160	Rasen vor Hecken an Straßen (5)	14	7.795	109.130	
4.310	Baumpflanzung, 61 St. (10)	31		18.910	
6.920	Rasen i.B. Baumpflanzung (10)	14	7.918	110.852	
01.127	<i>Eichenaufforstung vor Kronenschluss (neu) (bisher versiegelte Flächen der Betriebsanlage) (7)</i>	30	6.800	204.000	
01.127	<i>Eichenaufforstung vor Kronenschluss (neu) (bisher Freiflächen der Betriebsanlage) (7)</i>	20	11.315	226.300	
11.225	<i>Wiesen im besiedelten Bereich (neu) (bisher Freiflächen der Betriebsanlage) (Ö3)</i>	18	160	2.880	
9.160	Ö1: Rasen an Straßen	13	3.186	41.418	
5.332	Ö1: Erhalt Soll		399	5.887	
5.241	Ö1: Erhalt LV21		255	9.177	
6.930	Ö2: Grünlandneuansaat ³	21	21.788	457.548	
5.338	Ö2: Neuanlage Kleingewässer ³	29	1.000	29.000	
2.600	Ö2: Neuanlage Hecke ³	27	1.015	27.405	
Summe:			112.300	1.888.126	

Der Punktwert Planung für die Planstraße A bleibt mit 1.888.126 gegenüber bisher 1.888.133 annähernd unverändert. Der Eingriff wird entsprechend vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der Zuordnung der Maßnahmen 7 und Ö3 zur Erschließungsmaßnahme konnte der zur Planstraße A zugeordnete Teil der Ö2 von bisher 42.416 m² auf nunmehr 21.788 m² verringert werden. Der frei werdende Flächenanteil wird Eingriffen im B-Plan Nr. 2 zugeordnet. Die in Tab. 8 der Begründung zum B-Plan Nr. 3 vom Februar 2004 aufgeführte Bilanzierung für die Zuordnung zum B-Plan Nr. 2 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

Typ-Nr.	Biotop- / Nutzungstyp (Art d. baul. Nutzung) ¹	Biotopwert ²	Fläche [m ²]	Punktwert ²	B2 ⁴
Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 2:					
2.600	Hecken an Straßen (1)	20	3.890	77.805	x
2.600	Hecken an Straßen (4)	20	3.042	60.835	x
9.160	Rasen vor Hecken an Straßen (1)	14	1.667	23.343	x
9.160	Rasen vor Hecken an Straßen (4)	14	1.304	18.251	x
2.400	Hecke (Waldsaum Weitendorfer Holz) (2)	27	2.610	70.470	x
2.400	Hecke (6)	27	4.272	115.344	x
4.310	Baumpflanzung, 288 St., 10 m ² je St. (9)	31	0	89.280	x
6.920	Rasen i.B. Baumpflanzung, 10 m ² je St. (9)	14	28.327	396.578	x
6.930	Ö2: Grünlandneuansaat ³ (Ö2 B3)	21	20.628	433.188	x
Summe:			62.545	1.285.094	

¹ In Klammern gesetzte Ziffern entsprechen den Flächennummern der Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen im B-Plan.

² nach Hessischem Modell, 1994. Bei Erhalt von Biotopen erfolgt keine Biotopwertangabe und keine Punktwert-Neuberechnung, sondern die Punktwerte werden aus der Bestandsbilanzierung übernommen.

³ Die jeweils betroffenen Flurstücke werden in Kap. 6 aufgeführt. Hinweis: Die Grünfläche Ö2 dient unabhängig von der Bilanzierung nach dem Hessischen Biotopwertmodell auch dem B-Plan Nr. 2 als Teil-Ausgleichsfläche für Beeinträchtigungen des am Standort Weitendorf lebenden Weißstorch-Brutpaars.

⁴ Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 2

Für die Kompensation des B-Plan Nr. 2 stehen damit zusätzlich 315.345 Punkte nach Hessischem Modell zur Verfügung.

Die in Kap. 4.7.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 3 vom Februar 2004 aufgeführte Zuordnung der Maßnahmen in der Öffentlichen Grünfläche Ö2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Straßenbauvorhaben	Zuordnung der Maßnahmen in der Öffentlichen Grünfläche Ö2			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m ²] ¹
Planstraße A	Weitendorf	1	1/4 tw.	21.788
			10	2.015
			Summe:	23.803
Zuordnung zu B-Plan 2	Weitendorf	1	1/4 tw.	5.596
			5/4	15.032
			Summe:	20.628

¹ Flächenanteile der Flurstücke innerhalb von Ö2